

**1994**

**Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1994**

**Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 94	Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 2125-5-6, 7845-1-3, 2125-5	94
18. 1. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Fünfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 5. BtMÄndV) ..... FNA: 2121-6-24, 2121-6-24-3	99
19. 1. 94	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes ..... FNA: 7845-1-3	101
21. 1. 94	Branntweinsteuerverordnung (BrStV) ..... FNA: neu: 612-7-10	104
13. 1. 94	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr ..... FNA: neu: 2030-11-47-31; 2030-11-47-1	120
14. 1. 94	Bekanntmachung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ..... FNA: neu: 2032-23-3	121

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	138
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 .....	138

**Dritte Verordnung  
zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften  
Vom 17. Januar 1994**

Es verordnen

- auf Grund des § 50 Abs. 2, des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4, des § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5 und 7 und des § 71a Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 und durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 geändert und § 71a Nr. 3 und 4 durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 eingefügt worden sind, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 50 Abs. 2, des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4, des § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5 und 7 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Weingesetzes, von denen § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989, § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 und durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 und § 71 Abs. 2 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 geändert worden sind, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 9 des Weinwirtschaftsgesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und der Finanzen,
- auf Grund des § 10 des Weinwirtschaftsgesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie
- auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Weinwirtschaftsgesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

**Änderung der Wein-Überwachungs-Verordnung**

Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 1993 (BGBl. I S. 715), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über den bereits nach Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus haben auch Geschäftsvermittler, die in Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannt sind, Ein- und Ausgangsbücher zu führen. Als Einzelhändler im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(Weinkommissionäre) und der Hersteller von Weinessig“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89“ durch die Angabe „Artikel 12 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89“ durch die Angabe „Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 986/89“ durch die Angabe „Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Ein- und Ausgangsbücher der in Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Händler und Erzeuger aus den dort genannten Begleitpapieren oder Meldungen bestehen. Sie können andere als die nach Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 vorgeschriebenen Fristen für Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern und besonderen Konten zulassen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 hierfür vorliegen.“

5. § 6 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Ergänzende Vorschriften  
beim Versand von Teilmengen  
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Die nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 erforderlichen Vermerke über Mischungen sind auf den Begleitpapieren deutlich lesbar in urkundenfester Schrift durch die Worte „vermischt mit Teilmenge(n) aus Begleitpapier ...“ anzubringen. Dabei sind die Bezugsnummern der für jede Teilmenge ausgestellten Begleitpapiere anzugeben. Die Begleitpapiere aller in die Gesamtmenge eingegangenen Teilmengen sind zusammen aufzubewahren. Anstelle dieser Begleitpapiere kann dem Empfänger ein vom Verfügungsberechtigten der Gesamtmenge ausgestelltes Begleitpapier ausgehändigt werden. Der Aussteller hat davon eine Kopie zusammen mit den Begleitpapieren nach Satz 3 aufzubewahren. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6a

Vorgeschriebenes Begleitpapier  
für nicht abgefüllte Erzeugnisse  
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Für die Beförderung der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist ein Begleitpapier nach dem im Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhanges II der genannten Verordnung auszustellen.

§ 6b

Begleitpapier, Hektarertrag  
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wer eine nicht abgefüllte Übermenge eines inländischen Erzeugnisses an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar das Wort „Übermenge“ und den Verwendungszweck einzutragen. Wird die Übermenge aus dem Inland verbracht, so sind die in Satz 1 genannten Angaben zusätzlich in einer am Entladeort leicht verständlichen Sprache anzugeben. Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis im Rahmen seines zulässigen Hektarertrages an andere abgibt, hat in dem Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften des § 2a des Weingesetzes eingehalten sind.

(2) Wer ein inländisches Erzeugnis, bei dessen Beförderung nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 eine Kopie des Begleitpapiers zu erstellen ist, an andere abgibt, hat in dem Begleitpapier, soweit die Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist, von ihm selbst erzeugt und in einem Bundesland geerntet worden sind, in dem die Rebfläche 200 ha übersteigt, und mit der Beförderung ein Eigentumswechsel verbunden ist, zusätzlich anzugeben:

1. sofern der zulässige Hektarertrag nach § 2a Abs. 1 Satz 3 des Weingesetzes für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt ist,
  - a) das Erntejahr der Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist, und
  - b) die Erzeugnisart,
2. sofern der zulässige Hektarertrag nach § 2a Abs. 1 Satz 3 des Weingesetzes für Rebsorten oder Rebsortengruppen unterschiedlich festgesetzt ist,
  - a) das Erntejahr der Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist,
  - b) die Erzeugnisart und
  - c) die Rebsorte oder die Rebsortengruppe.

Soweit in dem beförderten Erzeugnis Teilmengen enthalten sind, die sich hinsichtlich der Bedingungen oder der Angaben nach Satz 1 unterscheiden, sind die für die Unterscheidung notwendigen Angaben einschließlich der Menge für jede Teilmenge gesondert einzutragen.

(3) Soweit ein Erzeugerzusammenschluß auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 2 Satz 4 des Weingesetzes als ein Betrieb gilt, hat dieser die Verpflichtung nach Absatz 2 zu erfüllen.

(4) Ist mit einer in Absatz 2 Satz 1 genannten Beförderung ein Eigentumswechsel nicht verbunden oder hat der Abgebende die Trauben, aus denen das beförderte Erzeugnis gewonnen worden ist, nicht selbst erzeugt, so ist dies in dem Begleitpapier anzugeben, soweit im übrigen die dort aufgeführten Bedingungen vorliegen.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Kontrollvorschriften  
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wird ein Erzeugnis, für das ein Begleitpapier nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 oder ein Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, vom 18. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 343 S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/88 vom 8. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 179 S. 29), ausgestellt ist, ins Inland verbracht, hat der inländische Empfänger der nach Landesrecht für den Entladeort zuständigen Stelle eine Kopie des Begleitpapiers oder des Dokuments zu übersenden, bevor das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.

(2) Für die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse, deren Beförderung im Inland beginnt, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete neben der nach Artikel 10 der genannten Verordnung zu versendenden Kopie unverzüglich eine Kopie der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.

(3) Zusammen mit der in Anwendung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 zu versendenden Kopie hat der Versender, sofern die Beförderung im Inland beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat endet, der für den Verladeort zuständigen Stelle Name und Anschrift der für den Entladeort zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Verpflichtung des Satzes 1 kann durch einmalige Mitteilung erfüllt werden, wenn die für den Verladeort zuständige Stelle dem zustimmt.“

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 9

#### Übergangsregelungen (zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Bis zum 31. August 1996 darf bei unvergorenen Erzeugnissen, die ausschließlich im Inland befördert werden, in den Begleitpapieren anstelle der Volumensmasse die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden.“

8. In § 10 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

9. § 10a wird aufgehoben.

10. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Verbringen aus Drittländern ins Inland“.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verbringen“ die Worte „aus Drittländern“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „dürfen“ die Worte „aus Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören (Drittländer)“,

bb) nach dem Wort „sind“ die Worte „(Zulassung zum Verbringen ins Inland)“  
eingefügt.

12. In § 17 werden die Worte „das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder“ gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 1“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Braunschweig“ durch die Worte „das Staatliche Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig“ ersetzt.

bb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils bei der Angabe „das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern“ die Worte „– Außenstelle Würzburg –“ durch die Worte „– Abteilung VI Würzburg –“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „des Begleitpapiers nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder“ gestrichen.

14. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, die aus Drittländern eingeführt werden,“ gestrichen.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „Seriennummer“ durch das Wort „Bezugsnummer“ ersetzt.

b) Nach Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. entgegen § 6a ein Begleitpapier nicht oder nicht nach dem vorgeschriebenen Muster verwendet,

7. entgegen § 6b im Begleitpapier eine vorgeschriebene Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.

c) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 8, 9 und 10, und die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.

d) In der neuen Nummer 9 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) In der neuen Nummer 10 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

16. § 25 wird gestrichen.

17. § 26 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81), geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2059), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93

vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 39), sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen innerhalb einer von ihnen festzusetzenden Frist auf den von ihnen ausgegebenen Vordruck zu erstatten. Die festzusetzende Frist darf über den nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung jeweils folgenden 31. Mai nicht hinausgehen.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

(1) Versuchsanlagen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2462/93 vom 6. September 1993 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), sind nach der Langparzellenmethode oder in Blockanlage zu erstellen. Dabei sind die in Satz 1 genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten unmittelbar nebeneinander anzulegen.

(2) Die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten hat zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Entsprechend den sortenspezifischen Erfordernissen können bei der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder den Vergleichssorten unterschiedliche Anbaumaßnahmen, insbesondere bei der Wahl der Unterlagssorte, des Standraumes, der Erziehungsart, sowie beim Rebschutz und der Düngung, angewendet werden. Die Prüfsorte sowie die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten sind getrennt zu ernten und auszubauen.

(3) Die Anzahl der Rebstöcke einer Prüfsorte darf 1 000 Stöcke je Versuchsanlage nicht übersteigen. Von einer Prüfsorte sind in einem bestimmten Anbaugelände mindestens 3 Versuchsanlagen je Pflanzjahr zu erstellen. Die Gesamtzahl der Versuchsanlagen je Prüfsorte und bestimmtem Anbaugelände darf 30 nicht übersteigen.

(4) Der Erlaubnisinhaber teilt der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. Dezember die Erntemenge, den natürlichen Alkoholgehalt und den Säuregehalt der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten mit.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Bestandsmeldung nicht richtig oder nicht vollständig oder
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

5. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

## Artikel 3

### Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1993 (BGBl. I S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
„12. Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1, 2 Buchstabe h, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2, 3, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 7 Unterabs. 1, Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c Unterbuchstabe ii erster Anstrich, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Artikel 9 Unterabs. 1, 2 Satz 1, Artikel 10 Unterabs. 1 Buchstabe a erster bis siebter Anstrich, Buchstabe b, Unterabs. 2 erster bis vierter Anstrich, fünfter Anstrich, soweit er sich auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft bezieht, sechster Anstrich, Unterabs. 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93	Vorschriften über Begleitpapiere“.

b) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
„21. Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2 erster Halbsatz, Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter bis fünfter Anstrich, Unterabs. 2, Abs. 2, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 erster bis zehnter Anstrich, dreizehnter und vierzehnter Anstrich, fünfzehnter Anstrich, soweit er sich auf aromatisierten Wein bezieht, Abs. 2 Unterabs. 1 erster bis sechster Anstrich, siebter Anstrich, soweit er sich auf die Anzahl der abgefüllten Flaschen und deren Fassungsvermögen bezieht, achter Anstrich, Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93	Buchführung, Begleitpapiere“.

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 27)“ durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 39)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 11 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1759/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 31)“ durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1568/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 42)“ ersetzt.
  - c) Nummer 12 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 13 bis 23 werden die Nummern 12 bis 22.
  - d) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25)“ durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1847/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 168 S. 33)“ ersetzt.
  - e) In der neuen Nummer 21 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1568/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 42).“ eingefügt.
  - f) Nach der neuen Nummer 22 wird folgende Nummer 23 angefügt:  
„23. Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10).“

#### **Artikel 4**

##### **Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Wein-Überwachungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Januar 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften  
(Fünfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 5. BtMÄndV)**

Vom 18. Januar 1994

Die Bundesregierung verordnet auf Grund des § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) nach Anhörung von Sachverständigen sowie auf Grund des § 13 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes:

**Artikel 1**

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes wird die Position nach dem ersten Gedankenstrich wie folgt gefaßt:
 

„die Isomere, ausgenommen Dextromethorphan, der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;“.
2. Die Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:
  - a) Die Ausnahmeregelung der Position Codein erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Codein, berechnet als Base, enthalten –“.
  - b) Die Ausnahmeregelung der Position Ethylmorphin erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Ethylmorphin, berechnet als Base, enthalten –“.
  - c) Die Position Methadon wird mit allen Angaben gestrichen.
3. Die Anlage III Teil A des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Betäubungsmittel werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
 

„Amfetaminil	2-( $\alpha$ -Methylphenethylamino)-2-phenylacetonitril
	– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 10 mg Amfetaminil, berechnet als Base, enthalten –
Methadon	( $\pm$ )-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon“.
4. Die Anlage III Teil C des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:
  - a) Die Ausnahmeregelung der Position Bromazepam erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 6 mg Bromazepam enthalten –“.
  - b) Die Ausnahmeregelung der Position Camazepam wird gestrichen.
  - c) Die Ausnahmeregelung der Position Chlordiazepoxid erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 25 mg Chlordiazepoxid enthalten –“.
  - d) Die Ausnahmeregelung der Position Diazepam erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 1 vom Hundert als Sirup oder Tropflösung, jedoch nicht mehr als 250 mg je Packungseinheit, oder je abgeteilte Form bis zu 10 mg Diazepam enthalten –“.
  - e) Die Ausnahmeregelung der Position Flunitrazepam erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1 mg Flunitrazepam enthalten –“.
  - f) Die Ausnahmeregelung der Position Meprobamat erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die

    - a) ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 500 mg oder
    - b) mit Phenobarbital je abgeteilte Form bis zu 200 mg Meprobamat enthalten –“.
  - g) Die Ausnahmeregelung der Position Secbutabarbital erhält folgende Fassung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 50 mg Secbutabarbital, berechnet als Säure, enthalten –“.
- b) Die Position Morphin erhält folgende Ausnahmeregelung:
 

„– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,2 vom Hundert Morphin, berechnet als Base, enthalten und die aus einem oder mehreren sonstigen Bestandteilen in der Weise zusammengesetzt sind, daß das Betäubungsmittel nicht durch leicht anwendbare Verfahren oder in einem die öffentliche Gesundheit gefährdenden Ausmaß zurückgewonnen werden kann –“.

**Artikel 2****Übergangsvorschriften**

Fertigarzneimittel, die als ausgenommene Zubereitung mit bis zu 2 mg des Betäubungsmittels Flunitrazepam zugelassen sind, dürfen noch bis zum Ablauf des 31. März 1994 nach den bisher geltenden Vorschriften verschrieben und abgegeben werden.

**Artikel 3****Änderung****der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung**

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1637) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Methadon 3 000 mg,“.

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Amfetaminil 200 mg,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 3 bis 15.

2. § 2a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Substitution im Rahmen der Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit darf der Arzt nur Levomethadon, Methadon oder ein zur Substitution zugelassenes Betäubungsmittel verschreiben. Die Verschreibung ist nur zulässig, wenn und solange die Anwendung des Betäubungsmittels unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, insbesondere unter Beachtung der Regeln der ärztlichen Kunst, erfolgt.“

3. § 8a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Träger oder der Durchführende des Rettungsdienstes hat mit einer Apotheke die Belieferung der Verschreibungen sowie eine mindestens halbjährliche Überprüfung der Betäubungsmittelvorräte in den Einrichtungen bzw. Teileinheiten der Einrichtungen des Rettungsdienstes insbesondere auf deren einwandfreie Beschaffenheit sowie ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung schriftlich zu vereinbaren. Der unterzeichnende Apotheker zeigt dieses der zuständigen Landesbehörde an. Mit der Überprüfung der Betäubungsmittelvorräte ist ein Apotheker der jeweiligen Apotheke zu beauftragen. Es ist ein Protokoll anzufertigen. Zur Beseitigung festgestellter Mängel hat der mit der Überprüfung beauftragte Apotheker dem Träger oder Durchführenden des Rettungsdienstes eine angemessene Frist zu setzen und im Falle der Nichteinhaltung die nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes zuständige Landesbehörde zu unterrichten.“

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Januar 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer



**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes  
Vom 19. Januar 1994**

Auf Grund des Artikels 4 der Dritten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 17. Januar 1994 (BGBl. I S. 94) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom 29. Januar 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81),
2. die nach ihrem Artikel 2 teils mit Wirkung vom 1. Juli 1982, teils am 9. November 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2059),
3. den am 29. Januar 1994 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 9, des § 10 und des § 11 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266),
- zu 3. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, des § 9, des § 10, des § 11 und des § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824).

Bonn, den 19. Januar 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

### § 1

(1) Die Erntemeldung, die Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die Verwendung von Ausdrucken der elektronischen Datenverarbeitung kann von der zuständigen Stelle gestattet werden, sofern diese Ausdrücke sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Von der Erntemeldung sind Traubenerzeuger befreit, die

1. ihre gesamte Ernte selbst verarbeiten oder auf ihre Rechnung verarbeiten lassen oder
2. Mitglieder einer Genossenschaftskellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Most abliefern.

(3) Die Mitteilung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 ist spätestens am 10. Dezember zu erstatten. Wird die Mitteilung einem Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) gegenüber erstattet, so hat dieser seinem Abnehmer den Hektarertrag zusammen mit einer Nummer, die die Feststellung der Herkunft des Erzeugnisses ermöglicht, auf das sich der Hektarertrag bezieht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) hat Hektarertrag und Nummer in seiner Weinbuchführung einzutragen. Der Abnehmer hat, sofern er aus dem gelieferten Erzeugnis Wein herstellt, in seiner Erzeugungsmeldung auch diese Nummer einzutragen.

(4) Für die Umrechnung der Mengen nach Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 entsprechen

100 Kilogramm	Trauben	=	75 Liter Wein,
100 Liter	Traubenmost	=	95 Liter Wein,
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter konzentrierter Traubenmost	=	500 Liter Wein.

(5) Als „Einzelhändler“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 gilt derjenige, dessen am 31. August eingelagerte Weinmengen 25 Hektoliter nicht überschreiten.

### § 2

(1) Die Bestandsmeldung ist zu untergliedern in Angaben über Rot- oder Weißwein. Beide Gruppen sind weiter zu untergliedern in Wein inländischer Herkunft, Wein mit Herkunft aus anderen Ländern der Gemeinschaft und Wein mit Herkunft aus Drittländern. Die Weine inländischer Herkunft und mit Herkunft aus anderen Ländern der Gemeinschaft sind weiter zu untergliedern in Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat.

(2) Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Gemeinschaft besteht, kann die Untergliederung nach Absatz 1 Satz 2 und 3, bei

Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Absatz 1 Satz 3 entfallen.

### § 3

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle leitet ein Exemplar der Erzeugungsmeldung, in die Tafelwein oder zur Herstellung von Tafelwein geeigneter Wein eingetragen ist, oder eine Aufstellung der in dieser Meldung enthaltenen Einzelangaben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zu. Dieses Exemplar oder diese Aufstellung muß eine Angabe über den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle enthalten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt die Angaben in den Meldungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 zusammen und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit.

### § 4

Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 39), sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen innerhalb einer von ihnen festzusetzenden Frist auf den von ihnen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die festzusetzende Frist darf über den nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung jeweils folgenden 31. Mai nicht hinausgehen.

### § 5

(1) Die Abgabe nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes ist an den Deutschen Weinfonds (Weinfonds) zu entrichten.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Erzeugnis im Sinne des § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes geliefert ist. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.

(3) Der Abgabeschuldner hat dem Weinfonds die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu melden. Zusammen mit der Meldung nach Satz 1 hat der Abgabeschuldner eine Errechnung der für das Kalendervierteljahr geschuldeten Abgabe mitzuteilen. Die Meldung nach Satz 1 und die Errechnung nach Satz 2 haben nach einem Muster zu erfolgen, das das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Die Mitteilung über die Abgabe nach Absatz 3 gilt als Abgabebescheid, wenn der Betrag der Abgabe darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann der Weinfonds auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen einen Abgabebescheid erteilen.

(5) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld

entstanden ist. Hat der Weinfonds einen Abgabebescheid erteilt, weil die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist, so wird die festgesetzte Abgabe zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Weinfonds einen Abgabebescheid erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher als die vom Abgabeschuldner mitgeteilte Abgabe ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Abgabeschuldner mitgeteilten Betrag gilt Satz 1. Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Weinfonds nach Erteilung eines Abgabebescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Abgabebescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher ist.

(6) Soweit die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen (Absatz 3 Satz 1) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann der Weinfonds dem Abgabeschuldner auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung angibt.

(7) Abgaben, die im Kalendervierteljahr nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Hat die Abgabeschuld in einem Kalenderjahr nicht mehr als einhundert Deutsche Mark betragen, so entsteht die Abgabeschuld für das darauffolgende Kalenderjahr erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Abgabebetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(9) Die Abgabeschuld verjährt am Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

## § 6

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Einkaufs- und Übernahmebelege vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzuheben, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

## § 6a

(1) Versuchsanlagen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2462/93 vom 6. September 1993 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), sind nach der Langparzellenmethode oder in Blockanlage zu erstellen. Dabei sind die in Satz 1 genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten unmittelbar nebeneinander anzulegen.

(2) Die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten hat zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Entsprechend den sortenspezifischen Erfordernissen können bei der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder den Vergleichssorten unterschiedliche Anbaumaßnahmen, insbesondere bei der Wahl der Unterlagssorte, des Standraumes, der Erziehungsart, sowie beim Rebschutz und der Düngung, angewendet werden.

Die Prüfsorte sowie die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten sind getrennt zu ernten und auszubauen.

(3) Die Anzahl der Rebstöcke einer Prüfsorte darf 1 000 Stöcke je Versuchsanlage nicht übersteigen. Von einer Prüfsorte sind in einem bestimmten Anbaugebiet mindestens 3 Versuchsanlagen je Pflanzjahr zu erstellen. Die Gesamtzahl der Versuchsanlagen je Prüfsorte und bestimmtem Anbaugebiet darf 30 nicht übersteigen.

(4) Der Erlaubnisinhaber teilt der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. Dezember die Erntemenge, den natürlichen Alkoholgehalt und den Säuregehalt der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten mit.

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Reben wieder anpflanzt,
2. ohne die nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erforderliche Genehmigung Reben neu anpflanzt oder
3. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eine genehmigte Neuanpflanzung nach Ablauf des dort bezeichneten Weinwirtschaftsjahres vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Bestandsmeldung nicht richtig oder nicht vollständig oder
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
  - a) Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1,
  - b) Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 und 3 oder
  - c) Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1
 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 oder
2. entgegen Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

## § 8

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.

## § 9

(Inkrafttreten)

## Branntweinsteuerverordnung (BrStV)

Vom 21. Januar 1994

Auf Grund des § 130 Abs. 6, § 131 Abs. 3, § 132 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 137 Abs. 4, § 139 Abs. 4, § 140 Abs. 4, § 141 Abs. 8 und 9, § 143 Abs. 6, § 144 Abs. 5, § 146 Abs. 7, § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 4, § 149 Abs. 2 und § 151 Abs. 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

rungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden sind, sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Inhaltsübersicht

#### Zu § 130 des Gesetzes

§ 1 Brennwein

#### Zu § 131 Abs. 1, § 137 Abs. 4 des Gesetzes

§ 2 Feststellung der Alkoholmenge

#### Zu den §§ 134, 135, 137, 149 des Gesetzes

§ 3 Offenes Branntweinlager

§ 4 Verschußlager

§ 5 Einrichtung des Branntweinlagers

§ 6 Lagergefäße

§ 7 Antrag auf Erlaubnis

§ 8 Erteilung der Erlaubnis

§ 9 Leistung der Branntweinlagersicherheit

§ 10 Änderung von Verhältnissen

§ 11 Einlagerung, Auslagerung bei Verschußlagern

§ 12 Aufnahme von Abfindungsbranntwein

§ 13 Belegheft, Buchführung

§ 14 Aufnahme von Rückwaren und anderen Waren

§ 15 Proben

§ 16 Steueranmeldung

§ 17 Bestandsaufnahme im Branntweinlager

§ 18 Fehlmengen durch Schwund

§ 19 Untergang, Vernichtung

§ 20 Vergällter Lagerbranntwein, Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen

§ 21 Einstellung und Ruhen des Betriebes

§ 22 Anderweitige Nutzung des Branntweinlagers

§ 23 Erlöschen, Fortbestand der Erlaubnis

#### Zu den §§ 132, 139 des Gesetzes

§ 24 Befreiung von der Erlaubnis

§ 25 Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung

§ 26 Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis, Erlaubnisschein

§ 27 Belegheft, Buchführung

§ 28 Lagerung, Bestandsaufnahme

§ 29 Abweichende Verwendung

§ 30 Vergällung

§ 31 Waren aus vergälltem Branntwein

§ 32 Vollständig vergällter Branntwein

§ 33 Erlaubnis nach § 139 Abs. 3 des Gesetzes, Buchführung

§ 34 Steuerverfahren

§ 35 Besteuerung bei zweckwidriger Abgabe oder Verwendung

#### Zu § 140 des Gesetzes

§ 36 Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet

§ 37 Versand im Steuergebiet im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

§ 38 Versand von vergälltem Branntwein im Steuergebiet

#### Zu § 141 des Gesetzes

§ 39 Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren

§ 40 Leistung der Versandsicherheit

§ 41 Berechtigter Empfänger

§ 42 Beauftragter

#### Zu § 142 des Gesetzes

§ 43 Ausfuhr von Erzeugnissen unter Steueraussetzung

#### Zu § 143 des Gesetzes

§ 44 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

#### Zu § 144 des Gesetzes

§ 45 Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten

#### Zu § 146 des Gesetzes

§ 46 Versandhandel, Beauftragter

#### Zu § 147 des Gesetzes

§ 47 Erzeugnisse aus Drittländern

#### Zu § 148 des Gesetzes

§ 48 Verbringen von Erzeugnissen des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung

#### Zu § 151 des Gesetzes

§ 49 Anmeldung im Rahmen der Steueraufsicht

§ 50 Probenentnahme

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Inkrafttreten

## Zu § 130 des Gesetzes

## § 1

**Brennwein**

Brennwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 % vol, der in das Branntweinlager einer Weinbrennerei aufgenommen wird, wird bis zu seiner bestimmungsmäßigen Verarbeitung wie Branntwein behandelt.

## Zu § 131 Abs. 1, § 137 Abs. 4 des Gesetzes

## § 2

**Feststellung der Alkoholmenge**

Die Feststellung der Alkoholmenge sowie die Ermittlung des Alkoholgehalts erfolgt nach Maßgabe der Alkoholverordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 2001).

## Zu den §§ 134, 135, 137, 149 des Gesetzes

## § 3

**Offenes Branntweinlager**

(1) Das offene Branntweinlager nach § 135 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinandergehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen von Erzeugnissen, zur Branntweinreinigung, -vergällung oder sonstigen -be- oder -verarbeitung, zum Um- und Abfüllen sowie zur verkaufsfertigen Herrichtung befinden, ebenso die Lagerstätten für Rohstoffe sowie für Erzeugnisse und für benötigte Hilfs- und Betriebsstoffe, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes, die Ladeeinrichtungen und die Verwaltung. Ferner gehören dazu die Räume, Flächen und Rohrleitungen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, einschließlich der daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann unter Berücksichtigung von Belangen der Steueraufsicht bestimmen, daß

1. bestimmte Räume und Flächen des Betriebes nicht in das Branntweinlager einbezogen,
2. bestimmte Räume und Flächen in demselben Hauptzollamtsbezirk oder im Umkreis bis zu 50 km in das Branntweinlager einbezogen

werden.

## § 4

**Verschlußlager**

Wer ein Branntweinverschlußlager nach § 135 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreiben will, hat es auf seine Kosten verschlußsicher einzurichten und zu erhalten. Für die Einrichtung der Verschlußräume gilt § 82 Abs. 4 und 5 der Brennereiordnung sinngemäß.

## § 5

**Einrichtung des Branntweinlagers**

Branntweinlager sind so einzurichten, daß der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger den Gang der Be- oder Verarbeitung und den Verbleib der Erzeugnisse im Betrieb verfolgen kann.

## § 6

**Lagergefäße**

(1) Die Lagergefäße müssen eichamtlich vermessen sein. Sind sie nach früherem Recht zollamtlich vermessen worden, kann das Hauptzollamt auf den Nachweis ihrer Eichung verzichten.

(2) Der Lagerinhaber hat die Lagergefäße mit Standglas und Skala auszustatten. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben. Können Standgläser nicht angebracht werden, so sind die Gefäße mit einer anderen Meßeinrichtung zu versehen, durch die die jeweilige Befüllung ermittelt werden kann. An größeren Gefäßen sind Abfahhähne in verschiedenen Höhen anzubringen oder andere Einrichtungen zur Entnahme von Proben zu schaffen. Die Lagergefäße sind zu kennzeichnen.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 2 verzichten, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

## § 7

**Antrag auf Erlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erlaubnis nach § 135 Abs. 2 des Gesetzes zum Betrieb eines Branntweinlagers ist vor dem geplanten Betriebsbeginn bei dem für das Lager zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

(2) Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand,
2. ein Lageplan des Branntweinlagers in den Grenzen, wie es beantragt wird, mit Angabe der Funktionen der Räume und des Standorts der festen Lagergefäße sowie ihrer Kennzeichnung,
3. eine Räume- und Geräteanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
4. eine Zeichnung und Beschreibung der Einrichtungen und Rohrleitungen, die der Ein- und Auslagerung von Branntwein und dem Transport von Branntwein im Lager dienen,
5. eine Betriebserklärung mit
  - a) Beschreibung der Betriebsvorgänge,
  - b) Angaben über die zu lagernden, herzustellenden oder zu bearbeitenden Erzeugnisse sowie darüber, welche Alkoholmengen in 1,5 Monaten voraussichtlich versteuert und welche Mengen unvergällt unter Steueraussetzung entnommen werden sollen,
  - c) gegebenenfalls Angaben darüber,
    - aa) ob Branntwein vergällt bezogen oder im Lager vergällt werden soll, welche Vergällungsmittel eingesetzt werden und welche Mengen an vergälltem Branntwein voraussichtlich dem Lager jährlich entnommen werden sollen,
    - bb) ob und wo Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen gelagert werden soll,

cc) wie lange nicht selbsthergestellter oder -abgefüllter Trinkbranntwein im Jahresdurchschnitt gelagert werden soll,

6. eine Erklärung des Antragstellers, ob er am innergemeinschaftlichen Verkehr unter Steueraussetzung teilnehmen will,

7. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(3) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 2 verzichten, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

## § 8

### Erteilung der Erlaubnis

(1) Das Hauptzollamt erteilt unter Widerrufsvorbehalt schriftlich die Erlaubnis zum Betrieb des Branntweinlagers. Dabei kann es unter Berücksichtigung entsprechender Angaben im Antrag die Räume, Flächen und Einrichtungen näher festlegen. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist bei offenen Lagern Sicherheit nach § 9 zu leisten. Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Lagerberechtigung aus. Der Lagerinhaber hat den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist oder der Lagerbetrieb eingestellt wird. Der Lagerinhaber hat den Verlust des Erlaubnisscheins dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt,

1. wenn der jährliche Lagerumschlag (Zu- und Abgang) voraussichtlich unter 50 hl A liegt oder
2. wenn in dem Branntweinlager nicht selbsthergestellter oder -abgefüllter Trinkbranntwein gelagert werden soll, dessen Lagerdauer weniger als 1,5 Monate im Jahresdurchschnitt beträgt.

Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen

1. von Nummer 1, wenn es sich um das Branntweinlager einer Brennerei handelt,
2. von den Nummern 1 und 2, wenn das Lager der unversteuerten Abgabe oder der Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen dient.

(3) Alle Lagerstätten, in denen sich Branntwein der Bundesmonopolverwaltung befindet, gelten als zugelassenes Branntweinlager der Bundesmonopolverwaltung. Diese stellt die Erfüllung der nach dem Gesetz und dieser Verordnung einem Lagerinhaber obliegenden Pflichten sicher. Die Steueraufsicht wird von der Bundesmonopolverwaltung und der Zollverwaltung nach Maßgabe der §§ 12 und 13 der Grundbestimmungen ausgeübt.

## § 9

### Leistung der Branntweinlagersicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheitsleistung für offene Branntweinlager wird vom Hauptzollamt anhand der Menge an unvergälltem Alkohol festgelegt, die voraussichtlich in 1,5 Monaten im Jahresdurchschnitt aus dem Branntweinlager entnommen wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach angemessener Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe wird die unter Steueraussetzung entnommene Menge an unvergälltem Alkohol nur zu einem Zehntel des Steuerwertes berücksichtigt.

(3) Sind Steuerbelange gefährdet, kann das Hauptzollamt das offene Branntweinlager unter amtlichen Verschluss nehmen oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Lagerbestands sowie der entstandenen, aber noch nicht entrichteten Branntweinsteuer verlangen. § 221 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

## § 10

### Änderung von Verhältnissen

Will der Lagerinhaber die nach § 7 angemeldeten Betriebsverhältnisse ändern, hat er dies dem Hauptzollamt vorher schriftlich anzuzeigen. Änderungen der räumlichen Ausdehnung des Branntweinlagers oder angeordneter Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptzollamts. Sonstige Veränderungen, insbesondere den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags hat der Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

## § 11

### Einlagerung, Auslagerung bei Verschlusslagern

(1) Erzeugnisse werden auf Antrag des Lagerinhabers zur Einlagerung in ein Verschlusslager amtlich abgefertigt. Die Abfertigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen.

(2) Bei der Abfertigung wird die Alkoholmenge festgestellt. Von der Feststellung kann abgesehen werden, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt worden ist und keine Zweifel bestehen, daß die Angaben über die Alkoholmenge zutreffend sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Auslagerung aus einem Verschlusslager sinngemäß.

## § 12

### Aufnahme von Abfindungsbranntwein

Das Hauptzollamt kann dem Lagerinhaber unter Widerrufsvorbehalt gestatten, unter Abfindung erzeugten Obstbranntwein (Branntwein aus Obststoffen, ausgenommen Traubenwein) in sein Lager aufzunehmen und für diesen Branntwein eine um 1 vom Hundert gekürzte gleiche Alkoholmenge an Obstbranntwein steuerfrei – und zwar auch in Teilmengen – in den freien Verkehr zu entnehmen. Voraussetzung ist, daß der Lagerinhaber selbst eine Obstverschlußbrennerei nicht nur gelegentlich betreibt, dabei mindestens 5 vom Hundert der im Betriebsjahr in das Lager verbrachten Alkoholmenge an Abfindungsbranntwein oder eine dem früheren Brennrecht seiner Brennerei entsprechende Obstbranntweinmenge herstellt und zusammen mit dem Abfindungsbranntwein im Lager zu trinkfertigem Obstbranntwein verarbeitet. Der in das Branntweinlager aufzunehmende Abfindungsbranntwein ist amtlich abzufertigen. Der Lagerinhaber hat die Aufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen und auf Verlangen des Hauptzollamts die Herkunft des Branntweins nachzuweisen. Das Hauptzollamt ordnet eine besondere Lagerbuchführung an, die insbesondere sicherstellt, daß Obstbranntwein nur dann unter

Steueraussetzung versandt werden darf, wenn sich eine entsprechende Menge an nicht unter Abfindung erzeugtem Obstbranntwein buchmäßig im Lager befindet.

### § 13

#### Belegheft, Buchführung

(1) Der Lagerinhaber hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) Der Inhaber des offenen Branntweinlagers hat über die Zu- und Abgänge ein Lagerbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Aufzeichnungen zu führen. Anstelle des Lagerbuchs kann das Hauptzollamt andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Inhaber des offenen Branntweinlagers hat die Zu- und Abgänge unverzüglich aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß insbesondere die Entnahmen in den freien Verkehr im Lagerbuch für längstens einen Kalendermonat zusammengefaßt aufgezeichnet werden.

### § 14

#### Aufnahme von Rückwaren und anderen Waren

(1) Der Lagerinhaber hat über in das offene Branntweinlager zurückgenommene versteuerte Erzeugnisse ein Rückwarenbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen, dieses monatlich aufzurechnen und die Schlußsumme als Zugang in der Lagerbuchführung nach § 13 Abs. 2 aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann auf die Führung eines Rückwarenbooks verzichten oder an seiner Stelle andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Lagerinhaber beantragt Erlaß oder Erstattung für Rückwaren nach § 149 des Gesetzes, indem er die Schlußsumme in die Steueranmeldung nach § 16 für den gleichen Monat überträgt.

(2) In ein Branntweinverschlußlager aufgenommene Rückwaren werden von der zum freien Verkehr abgefertigten Alkoholmenge abgesetzt.

(3) Das Hauptzollamt kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis, insbesondere zum Zwecke der Weiterverarbeitung, zulassen, daß andere versteuerte Erzeugnisse, die keinen Abfindungsbranntwein enthalten, gegen Steuervergütung in das Branntweinlager aufgenommen werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

### § 15

#### Proben

(1) Der Lagerinhaber hat über die in § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Proben ein Probenbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Die steuerfrei entnommenen Proben sind sofort nach der Entnahme im Probenbuch aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann auf die Führung eines Probenbuchs verzichten oder an seiner Stelle andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Lagerinhaber hat die Proben nach ihrer Alkoholmenge am Monatsschluß aufzurechnen und als steuerfreien Abgang in der Lagerbuchführung nach § 13 Abs. 2 aufzuzeichnen.

### § 16

#### Steueranmeldung

(1) Der Inhaber des offenen Branntweinlagers hat die Steueranmeldung nach § 137 Abs. 2 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(2) Ist er Trinkbranntweinhersteller, hat er in der Steueranmeldung auch anzugeben

1. die Gesamtalkoholmenge aller entnommenen Erzeugnisse und den darauf entfallenden Verarbeitungs- und Abfüllschwund nach den Richtwerten des § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 3,
2. die Lagersollbestände zum Monatsende in den in § 18 Abs. 3 Nr. 4 und 5 bezeichneten Behältnissen.

### § 17

#### Bestandsaufnahme im Branntweinlager

(1) Der Lagerinhaber hat einmal jährlich im Lager eine Bestandsaufnahme durchzuführen und dem Hauptzollamt innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluß den Soll- und Istbestand sowie das Ergebnis schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß der Lagerinhaber die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Lagerinhaber hat den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt nimmt in Verschlußlagern an der Bestandsaufnahme teil; in offenen Branntweinlagern ist es berechtigt teilzunehmen.

(2) Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß alle oder einzelne Bestände aufgrund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Auf Anordnung des Hauptzollamts ist der Bestand im Lager amtlich festzustellen. Dazu hat der Lagerinhaber auf Verlangen des Hauptzollamts die Bestände mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestände mit möglichst geringem Aufwand festgestellt werden können. Kann das Hauptzollamt die Alkoholmenge nicht feststellen, hat sie der Lagerinhaber auf seine Kosten ermitteln zu lassen.

(4) Der Lagerinhaber hat zu Fehl- oder Mehrmengen Stellung zu nehmen.

### § 18

#### Fehlmengen durch Schwund

(1) Für Fehlmengen im Branntweinlager, die auf Verarbeitungs-, Abfüll- und Lagerungsverluste zurückzuführen sind (Schwund), entsteht keine Steuer; es obliegt dem Lagerinhaber, den Schwund glaubhaft zu machen.

(2) Zur Feststellung des Schwundes in den einzelnen Bereichen hat der Lagerinhaber Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann auf Aufzeichnungen verzichten, soweit der Schwund auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

(3) Bei der Verarbeitung, Abfüllung und Lagerung von Branntwein im Branntweinlager wird folgender Schwund im allgemeinen nicht überschritten:

1. Herstellung von Trinkbranntwein, Halberzeugnissen und Aromen auf kaltem Wege, ausgenommen Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsweisen:

1 v. H. der verarbeiteten Alkoholmenge;

2. Herstellung von Trinkbranntwein, Halberzeugnissen und Aromen durch Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsweisen, Abtrieb (Destillation) oder sonstige Warmbehandlung:

3 v. H. der verarbeiteten Alkoholmenge;

3. Füllen auf Kleinverkaufsbehältnisse bis 5 Liter:

0,5 v. H. der zur Abfüllung eingesetzten Alkoholmenge;

4. Lagerung von Branntwein in anderen Behältnissen als Kleinverkaufsbehältnissen und Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung:

1 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes;

5. Lagerung von Branntwein in Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung:

4 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes.

Der Gesamtschwund eines Branntweinlagers, der im allgemeinen nicht überschritten wird, wird aus den vorstehenden Einzelschwundsätzen gebildet. Schwundüberschreitungen in Teilbereichen können durch Minder Schwund in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden.

(4) Übersteigt die in einem offenen Branntweinlager festgestellte Fehlmenge den Gesamtschwund nach Absatz 3, kann die darüber hinausgehende Fehlmenge nur dann als Schwund anerkannt werden, wenn der Lagerinhaber im einzelnen glaubhaft macht, in welchen Bereichen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Schwundsätze des Absatzes 3 in den einzelnen Verarbeitungs-, Abfüllungs- und Lagerungsbereichen überschritten wurden und daß dies zur Überschreitung des Gesamtschwundes geführt hat.

(5) Der Gesamtschwund ist vom Lagerinhaber anhand seiner Aufzeichnungen festzustellen. Zur Vereinfachung kann das Hauptzollamt bestimmen, daß bei der Ermittlung des Verarbeitungs- und Abfüllschwundes nach Absatz 3 vom Endprodukt auszugehen ist (retrograde Schwundberechnung). Der Lagerinhaber hat dazu seine Erzeugnisse unter Angabe des Schwundes (Gesamtschwund, Einzelschwund) anzumelden.

(6) Das Hauptzollamt kann amtliche Schwundermittlungen anordnen.

## § 19

### Untergang, Vernichtung

(1) Sind Erzeugnisse im Branntweinlager untergegangen, hat der Lagerinhaber dies unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Sollen im Branntweinlager befindliche Erzeugnisse vernichtet werden, hat der Lagerinhaber dies mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. Außersteuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Lagerinhaber hat die untergegangenen oder vernichteten Erzeugnisse unverzüglich als steuerfreie Abgänge in der Lagerbuchführung nach § 13 Abs. 2 aufzuzeichnen.

## § 20

### Vergällter Lagerbranntwein, Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen

(1) Soll Branntwein auf Antrag des Lagerinhabers vergällt werden, gilt § 30 Abs. 2 sinngemäß. Im übrigen finden § 30 Abs. 4 bis 7 und § 32 Abs. 1 Anwendung.

(2) Das Hauptzollamt kann mit Zustimmung der Bundesmonopolverwaltung dem Lagerinhaber, der vergällten Branntwein an andere abgibt, auf Antrag erlauben, bestimmte Vergällungen selbst durchzuführen.

(3) Wird Branntwein nach § 32 vollständig vergällt, tritt er mit der Entnahme aus dem Branntweinlager unter Steuerbefreiung in den freien Verkehr.

(4) Der Lagerinhaber hat vergällten und unvergällten Branntwein, mit verschiedenen Vergällungsmitteln vergällten Branntwein, Branntwein aus landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen jeweils getrennt voneinander zu lagern.

## § 21

### Einstellung und Ruhen des Betriebes

Will der Lagerinhaber den Lagerbetrieb einstellen oder mehr als sechs Wochen ruhen lassen, hat er dies dem Hauptzollamt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Wiederaufnahme des Betriebes hat er spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann im Einzelfall Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen. Im Falle der Einstellung widerruft das Hauptzollamt die Erlaubnis.

## § 22

### Anderweitige Nutzung des Branntweinlagers

Die vorübergehende Nutzung der Räume oder der Betriebseinrichtung eines Branntweinlagers für andere als in § 134 Abs. 2 des Gesetzes genannte Zwecke bedarf der Zustimmung des Hauptzollamts.

## § 23

### Erlöschen, Fortbestand der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb des Branntweinlagers erlischt durch

1. Widerruf,
2. Verzicht,
3. Fristablauf,
4. Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels Masse.



(2) Die Erlaubnis gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 vorerst fort

1. bei Übergabe des Betriebes an einen neuen Lagerinhaber,
2. bei Tod des Lagerinhabers,
3. bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Lagerinhabers,
4. bei Einleitung der Liquidation juristischer Personen oder Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist.

Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Der neue Lagerinhaber, die Erben des bisherigen Lagerinhabers, der Konkursverwalter oder der Liquidator sind verpflichtet, den Eintritt des maßgebenden Ereignisses nach Absatz 2 unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen und zu erklären, ob und inwieweit sie den Betrieb fortführen wollen. Bei beabsichtigter Fortführung haben sie eine neue Erlaubnis zu beantragen. Dabei können sie sich, soweit nicht Änderungen eingetreten sind, auf bereits vorliegende Angaben beziehen.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 erlischt, wenn

1. auf eine Fortführung des Branntweinlagers verzichtet,
2. der Antrag auf eine neue Erlaubnis nicht binnen drei Monaten nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses gestellt oder
3. eine neue Erlaubnis nicht erteilt wird.

(5) Erlischt die Erlaubnis, hat der Lagerinhaber über die dann vorhandenen nunmehr in den freien Verkehr getretenen Bestände unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Hat das Hauptzollamt für die Räumung des Lagers nach Erlöschen der Erlaubnis eine Frist gewährt, hat er die Steueranmeldung für die zur Zeit des Fristablaufs vorhandenen Bestände abzugeben.

Zu den §§ 132, 139 des Gesetzes

#### § 24

##### **Befreiung von der Erlaubnis**

Der Bezug und die Verwendung von vollständig vergälltem Branntwein nach § 32 bedürfen keiner Erlaubnis.

#### § 25

##### **Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung**

(1) Der Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung nach § 132 Abs. 1 des Gesetzes ist vor dem geplanten Verwendungsbeginn bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Verwendung durchgeführt werden soll, schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

(2) Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. eine Betriebserklärung über den genauen Zweck und die Art und Weise der Verwendung,

2. eine Darstellung vorhandener betrieblicher Aufzeichnungen über die Verwendungsvorgänge sowie vorhandener kaufmännischer Aufzeichnungen über den Verbleib der hergestellten Erzeugnisse,

3. eine Erklärung mit Angaben über den voraussichtlichen Jahresbedarf und darüber, ob und in welchem Umfang Branntwein vergällt bezogen oder im Betrieb vergällt werden soll, welche Vergällungsmittel eingesetzt werden sollen und ob neben unversteuerter auch steuerter Branntwein bezogen werden soll,

4. ein Plan der Betriebsanlage, in dem der Lager- und Verwendungsort des Branntweins eingezeichnet ist,

5. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

Arzneimittelhersteller haben außerdem ihre arzneimittelrechtliche Herstellungsberechtigung nachzuweisen.

(3) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Erlaubnisinhaber hat dem Hauptzollamt eine Änderung der angemeldeten Betriebsverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

#### § 26

##### **Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis, Erlaubnisschein**

(1) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung und stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung aus. Die Erlaubnis kann befristet werden. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der voraussichtliche Jahresbedarf an unvergälltem Branntwein unter 50 l A liegt. Das Hauptzollamt kann von den Beschränkungen des Satzes 3 befreien, wenn sich der Antragsteller verpflichtet, den Branntwein in Mengen von mindestens 25 l A im Einzelfall zu beziehen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist oder die steuerfreie Verwendung eingestellt wird. Er hat den Verlust des Erlaubnisscheins dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Erlaubnisschein ist vorzulegen

1. dem Steuerlagerinhaber vor Versand des Branntweins an den Betrieb des Erlaubnisinhabers nach § 140 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes,
2. dem Hauptzollamt mit dem Antrag auf Versand des Branntweins in den Betrieb des Erlaubnisinhabers im Anschluß an eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach § 140 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.

(4) § 23 gilt sinngemäß.

#### § 27

##### **Belegheft, Buchführung**

(1) Der Erlaubnisinhaber hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat ein Verwendungsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann auf die Führung eines Verwendungsbuches verzichten oder an seiner Stelle andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Für die Aufzeichnungspflicht gilt § 13 Abs. 3 sinngemäß.

### § 28

#### Lagerung, Bestandsaufnahme

(1) Der Erlaubnisinhaber darf den Branntwein nur an den angemeldeten Orten lagern. Für die ortsfesten Lagergefäße gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß in dem Lagerraum sowie in den Räumen, in denen der Branntwein steuerfrei verwendet wird, Bekanntmachungen auszuhängen sind, in denen die erlaubte Verwendung angegeben und auf die Folgen einer nicht erlaubten Verwendung hingewiesen wird.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat versteuerten und unversteuerten Branntwein getrennt voneinander zu lagern. Der Erlaubnisinhaber, der Arzneimittel aus unvergälltem, unversteuertem Branntwein herstellt und daneben versteuerten Branntwein verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Bezug und die Verwendung des versteuerten Branntweins zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(3) Soweit nach § 27 Abs. 2 ein Verwendungsbuch zu führen ist oder andere Aufzeichnungen an seiner Stelle zugelassen sind, hat der Erlaubnisinhaber einmal jährlich den Bestand aufzunehmen. Die §§ 17 und 18 Abs. 1 gelten sinngemäß.

### § 29

#### Abweichende Verwendung

Das Hauptzollamt kann dem Erlaubnisinhaber gestatten, in bestimmten Fällen Branntwein an ein Steuerlager oder an andere Erlaubnisinhaber abzugeben. Für Untergang und Vernichtung gilt § 19 sinngemäß.

### § 30

#### Vergällung

(1) Branntwein, der für die in § 132 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes genannten Zwecke verwendet werden soll, ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu vergällen.

(2) Für Branntwein, der nicht schon beim Lieferer vergällt worden ist, hat der Erlaubnisinhaber vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 die Vergällung unverzüglich im Anschluß an die Aufnahme in den Betrieb unter Angabe des Vergällungsmittels und der zu vergällenden Alkoholmenge beim Hauptzollamt zu beantragen. Das Hauptzollamt kann zusätzliche Angaben verlangen. Der Erlaubnisinhaber hat die für die Vergällung notwendigen Geräte sowie das Vergällungsmittel bereitzuhalten und auf Verlangen des Hauptzollamts von diesem und dem vergällten Branntwein unentgeltlich Proben für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(3) Branntwein zur Herstellung von Essig nach § 132 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist von dem Essighersteller unverzüglich nach Aufnahme in den Betrieb selbst zu vergällen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann die amtliche Vergällung nach Absatz 2 anordnen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint.

(4) Zur Vergällung von 100 l A werden folgende Mindestmengen an Vergällungsmitteln allgemein zugelassen:

für Branntwein

1. allgemein:

1,0 l Methyläthylketon, bestehend aus 95 bis 96 % mas MEK, 2,5 bis 3 % mas Methylisopropylketon und 1,5 bis 2 % mas Ethylisoamylketon (5-Methyl-3-heptanon),

2. zur Herstellung von Brauglasur:

a) 6,0 kg Schellack,

b) 1,0 kg Fichtenkolophonium,

3. zur Herstellung von wissenschaftlichen Präparaten zu Lehrzwecken, zur Vornahme von chemischen Untersuchungen aller Art, zum Ansetzen von Chemikalien und Reagenzien für den eigenen Laborbedarf, zur Herstellung, Aufbewahrung und Sterilisation von medizinischem Nahtmaterial und zur Herstellung von Siegelack:

a) 1,0 l Petrolether,

b) 2,0 l Toluol,

4. zur Herstellung von Emulsionen und ähnlichen Zubereitungen für photographische Zwecke, Lichtdruck- und Lichtpausverfahren und zur Herstellung von Verbandstoffen mit Ausnahme von Kollodium:

a) 5,0 l Ethylether,

b) 2,0 l Toluol,

5. zu Reinigungs- und Desinfektionszwecken, sofern keine Heilwirkung beabsichtigt ist, und anderen gewerblichen Zwecken:

2,0 l Toluol,

6. zur Herstellung von Druckfarben:

2,0 l Cyclohexan,

7. zur Herstellung von Essig:

6,0 kg Essigsäure, gerechnet als wasserfreie Säure,

8. zur Herstellung von kosmetischen Mitteln oder Mitteln zur Geruchsverbesserung:

a) 0,5 kg Phthalsäurediethylester,

b) 0,5 kg Thymol,

c) 0,8 g Denatoniumbenzoat und 78,0 g Tertiärbutanol,

d) 5,0 kg Isopropanol und 78,0 g Tertiärbutanol,

e) 39,0 g Moschusketon und 78,0 g Tertiärbutanol,

f) von der Bundesmonopolverwaltung zugelassene bestimmte Parfümole.

Außersteuerrechtliche, insbesondere lebens- und arzneimittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Sind die in Absatz 4, ausgenommen Nr. 7, genannten Vergällungsmittel im Einzelfall nach den Anforderungen des Erlaubnisinhabers ungeeignet, kann die Bundes-

monopolverwaltung auf Antrag andere Vergällungsmittel zulassen. Handelt es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) nachweislich allgemein zugelassene Vergällungsmittel, erteilt sie die Zulassung, wenn Gründe der Sicherung des Steueraufkommens oder des Gesundheitsschutzes nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat der Bundesmonopolverwaltung auf Verlangen unentgeltlich Proben für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(6) Soll Branntwein aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern bezogen werden, dem ein im Steuergebiet nicht zugelassenes Vergällungsmittel zugesetzt ist, gilt Absatz 5 sinngemäß.

(7) Es ist verboten, einem vergällten Erzeugnis das Vergällungsmittel ganz oder teilweise zu entziehen oder dem Erzeugnis Stoffe beizufügen, die die Wirkung des Vergällungsmittels beeinträchtigen. Wird bei einem wiederholten Einsatz von Branntwein im Produktionsprozeß die Wirkung des Vergällungsmittels gemindert, ist er erneut zu vergällen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn steuerliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Es kann insbesondere auch die Reinigung unbrauchbar gewordenen Branntweins genehmigen.

(8) Will der Erlaubnisinhaber Waren herstellen, die keinen Alkohol mehr enthalten und ist eine Vergällung nicht möglich, kann das Hauptzollamt mit Zustimmung der Bundesmonopolverwaltung auf Antrag von einer Vergällung absehen.

### § 31

#### Waren aus vergälltem Branntwein

Branntweinhaltige Waren nach § 132 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes aus einem anderen Mitgliedstaat, die im Steuergebiet nur aus vergälltem Branntwein nach § 132 Abs. 1 des Gesetzes hergestellt werden dürfen, gelten als aus nach dem Gesetz vergälltem Branntwein hergestellt. Branntweinhaltige Waren aus Drittländern gelten als aus nach dem Gesetz vergälltem Branntwein hergestellt, wenn dieser nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates oder des Drittlandes vergällt wurde oder wenn aufgrund der Beschaffenheit der Waren ein Mißbrauch nicht zu erwarten ist.

### § 32

#### Vollständig vergällter Branntwein

(1) Branntwein ist vollständig vergällt im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, wenn ihm auf 100 l A folgende Stoffe zugesetzt sind:

- a) 0,75 l Methylethylketon (bestehend aus 95 bis 96 % mas MEK, 2,5 bis 3 % mas Methylisopropylketon und 1,5 bis 2 % mas Ethylisoamylketon [5-Methyl-3-heptanon]) und 0,25 l Pyridinbasen oder
- b) 1,0 l Methylethylketon (bestehend aus 95 bis 96 % mas MEK, 2,5 bis 3 % mas Methylisopropylketon und 1,5 bis 2 % mas Ethylisoamylketon [5-Methyl-3-heptanon]) und 1 g Denatoniumbenzoat.

(2) Branntwein ist auch vollständig vergällt, wenn er nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften vergällt wurde, die in der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung (ABl. EG Nr. L 288 S. 12) beschrieben sind.

### § 33

#### Erlaubnis nach § 139 Abs. 3 des Gesetzes, Buchführung

(1) Wer Erzeugnisse gegen Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer (Steuerentlastung) zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen nach § 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes oder von Pralinen oder anderen Lebensmitteln nach § 132 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes verwenden will, hat die Erlaubnis vor Beginn der Verwendung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Ferner hat der Antragsteller zu erklären, daß nur nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse verwendet werden, die keinen Abfindungsbranntwein enthalten. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. eine Darstellung der kaufmännischen Aufzeichnungen über den Verbleib der unter Verwendung von Erzeugnissen jeweils hergestellten Waren,
2. ein Plan der Räume, in denen die Erzeugnisse verwendet und gelagert werden,
3. eine allgemeine Betriebserklärung über die Betriebsvorgänge,
4. eine Sortimentsliste der Waren, für deren Herstellung Steuerentlastung begehrt wird, unter Angabe ihrer betrieblichen Artikelnummer, ihres Alkoholgehaltes (l A pro 100 kg Ware) und der zu ihrer Herstellung pro 100 kg Ware jeweils eingesetzten Alkoholmenge,
5. eine Herstellererklärung über die einzelnen Waren der Sortimentsliste mit Angabe der Art der eingesetzten Erzeugnisse und deren Alkoholgehalt,
6. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(2) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen, oder auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis schriftlich unter Widerrufsvorbehalt. Sie wird nur erteilt, wenn die eingesetzte Menge voraussichtlich 50 l A im Jahr überschreitet.

(4) Der Erlaubnisinhaber hat dem Hauptzollamt Änderungen der angemeldeten Betriebsverhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er diesem von den Erzeugnissen und den daraus hergestellten Waren unentgeltlich Proben für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(5) Für die Belegheft- und Verwendungsbuchführung gilt § 27, für die Aufzeichnungspflicht § 13 Abs. 3 sinngemäß.

### § 34

#### Steuerverfahren

(1) Die Steuerentlastung ist mit einer Entlastungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Waren zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts nach Absatz 3 hergestellt worden sind. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis

zum 15. des zweiten auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und den Entlastungsbetrag selbst zu berechnen. Die Entlastung schließt Verarbeitungsverluste mit ein. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß die Entlastungsanmeldung nach der Sortimentsliste (§ 33 Abs. 1 Nr. 4) erfolgt. Werden Aromen hergestellt, deren steuerbegünstigte Zwecksetzung erst mit der Abgabe bestimmbar ist, kann abweichend von Satz 1 auf Antrag für den Entlastungsabschnitt auf den Zeitpunkt der Abgabe abgestellt werden.

(2) Sofern der Antragsteller die eingesetzten Erzeugnisse nicht selbst versteuert hat, hat er als Nachweis der Versteuerung zum Regelsatz entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Hersteller oder Steuerschuldner beizubringen, bei der Verwendung von inländischem Obstbranntwein auch die Herstellererklärung, daß dieser keinen Abfindungsbranntwein enthält. Das Hauptzollamt kann weitere Nachweise verlangen. Handelt es sich bei den zur Herstellung eingesetzten Erzeugnissen um branntweinhaltige Lebensmittel mit einem Alkoholgehalt bis zu 5 l A pro 100 kg, ist auch nachzuweisen, daß diese nicht Gegenstand eines Entlastungsverfahrens bei deren Hersteller sind oder waren.

(3) Der Entlastungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag den Zeitraum bis auf ein Kalenderjahr verlängern oder bis auf einen Kalendermonat verkürzen.

(4) Entnimmt der Verwender die Erzeugnisse seinem Branntweinlager, hat er die Steuerentlastung bis zum 15. des auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats in der Steueranmeldung nach § 16 zu beantragen. Der Entlastungsabschnitt beträgt in diesem Fall einen Kalendermonat.

(5) Zur Verfahrensvereinfachung und soweit Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, kann das Hauptzollamt einem Lagerinhaber, der alle zu verwendenden Erzeugnisse seinem Branntweinlager entnimmt, auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis erteilen, diese unter Steuerbefreiung entsprechend § 132 Abs. 1 des Gesetzes zu verwenden. Für die Erlaubnis gilt § 33, im übrigen gelten § 26 Abs. 4 und die §§ 27 bis 29 sinngemäß. Das Hauptzollamt kann die Erlaubnis nach Satz 1 auch anderen Personen als Lagerinhabern erteilen, wenn diese bestimmte für Trinkzwecke nicht einsetzbare Erzeugnisse verwenden.

(6) Das Hauptzollamt kann zur Verfahrensvereinfachung einem Lagerinhaber, der in seinem Branntweinlager Aromen herstellt oder lagert, die Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme als Getränke- und Lebensmittelaroma nach § 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes erteilen.

(7) Wer für Aromen eine Steuervergünstigung beanspruchen will, ist verpflichtet, bei Weitergabe die Handlungspapiere mit folgender Aufschrift zu kennzeichnen: „Die Aromen dürfen ohne branntweinsteuerrechtliche Nachteile nur zur Herstellung von Lebensmitteln, ausgenommen alkoholhaltige Getränke, verwendet werden.“

### § 35

#### **Besteuerung bei zweckwidriger Abgabe oder Verwendung**

Wer steuerbegünstigte alkoholhaltige Aromen oder andere steuerbegünstigte Lebensmittel als Halberzeug-

nisse gewerblich zu anderen als den in § 132 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes genannten Zwecken abgibt oder verwendet, wird entsprechend § 139 Abs. 2 des Gesetzes besteuert, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht oder mit der Steuerentstehung eine Doppelbesteuerung einträte.

### Zu § 140 des Gesetzes

#### § 36

#### **Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet**

(1) Wer Erzeugnisse aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung an ein anderes Steuerlager oder an den Betrieb eines Erlaubnisinhabers nach § 139 Abs. 1 des Gesetzes versenden will, hat für den Versand das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) auszufertigen. Die Felder 12 und 13 bleiben unausgefüllt. In Feld 18 ist die Menge an reinem Alkohol in hl A oder l A anzugeben. Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen und die erste Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen.

(2) Der Beförderer hat die zweite bis vierte Ausfertigung des Dokuments nach Absatz 1 bei der Beförderung der Erzeugnisse mitzuführen.

(3) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Versender Zusammenstellungen über den Versand vorzulegen.

(4) Der Empfänger hat die zweite Ausfertigung als Beleg zu seinen Lager- oder Verwendungsaufzeichnungen zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene dritte und vierte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt durch Stempelabdruck die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der Empfänger hat den bestätigten Rückschein unverzüglich an den Versender zurückzusenden.

(5) Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag des Versenders zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß er anstelle der Begleitpapiere nach Absatz 1 für die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Mengen eine Sammelanmeldung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Liefersequennummern dem Empfänger bis zum siebten Arbeitstag des folgenden Monats übersendet, wenn die einzelnen Sendungen von einem Lieferschein mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Unversteuerte Erzeugnisse“ begleitet werden. Der Empfänger hat die Erstaufertigung zu seinen Lager- oder Verwendungsaufzeichnungen zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene zweite und dritte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung durch Stempelabdruck auf der zweiten Ausfertigung. Der Empfänger hat als Rückschein die bestätigte Sammelanmeldung spätestens zwei Wochen nach dem Empfangsmonat an den Versender zurückzusenden. Die zurückgesandte Sammelanmeldung wird Beleg zu dessen Lageraufzeichnungen. Das Hauptzollamt

kann im übrigen, insbesondere im Verkehr zwischen Steuerlagern desselben Unternehmens, weitere Verfahrensvereinfachungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Versender oder Empfänger haben auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts die Erzeugnisse unverändert vorzuführen.

(7) Werden Erzeugnisse aus einem Steuerlager zum Zweck der Überführung in ein Zollverfahren nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes entfernt, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das für das Zollverfahren zuständige Hauptzollamt bestätigt in diesem Falle in Feld C die Überführung in das Zollverfahren.

(8) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Inhabers des beziehenden Branntweinlagers unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß Erzeugnisse, die er unter Steueraussetzung an andere Branntweinlager oder Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 139 Abs. 1 des Gesetzes im Steuergebiet weitergibt, als in sein Branntweinlager aufgenommen und zugleich entnommen gelten, sobald er am Lieferort im Steuergebiet daran Besitz erlangt hat. Die Vorschriften über das Versandverfahren zwischen den Beteiligten bleiben unberührt.

### § 37

#### **Versand im Steuergebiet im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**

Sollen Erzeugnisse im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versandt werden, hat der Anmelder nach § 140 Abs. 1 des Gesetzes dies bei dem für die Zollbehandlung zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen und diesem die nach § 36 Abs. 1 ausgefertigten Begleitpapiere vorzulegen. Für das Versandverfahren gilt § 36 sinngemäß. Der Empfänger hat abweichend von § 36 Abs. 4 Satz 3 den bestätigten Rückschein unverzüglich dem Hauptzollamt nach Satz 1 zurückzusenden.

### § 38

#### **Versand von vergälltem Branntwein im Steuergebiet**

(1) Wird nach § 30 vergällter Branntwein unter Steueraussetzung innerhalb des Steuergebiets versandt, hat ihn der Versender unverzüglich mit einer Versandanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt anzumelden. § 36 Abs. 3 gilt sinngemäß. Für den Versand im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat der Anmelder den Antrag nach § 37 Satz 1 zu stellen und die Versandanmeldung dem für die Zollbehandlung zuständigen Hauptzollamt zur Weiterleitung an das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt vorzulegen.

(2) Der Versender hat dem im Verfahren nach Absatz 1 beförderten Branntwein Handelspapiere beizugeben und diese mit der Aufschrift „Unversteuerte Erzeugnisse“ zu kennzeichnen.

(3) Das Hauptzollamt kann anstelle der Versandanmeldung andere Papiere, insbesondere Mehrausfertigungen von Handelspapieren, zulassen, wenn diese die in der Versandanmeldung vorgesehenen Angaben enthalten und als solche gekennzeichnet sind. Bei häufigem Versand zwischen demselben Lieferer und Empfänger kann das

Hauptzollamt zulassen, daß die Lieferungen eines Monats zusammengefaßt angemeldet werden. Es kann insbesondere im Verkehr zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens auf die Übersendung von Anmeldungen verzichten, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Für die Aufnahme in ein Branntweinlager gilt § 36 Abs. 8 sinngemäß.

### Zu § 141 des Gesetzes

### § 39

#### **Innergemeinschaftliches Steuerversandverfahren**

(1) Wer als Inhaber eines Steuerlagers im Steuergebiet Erzeugnisse unter Steueraussetzung an ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat versenden will, hat für den Versand das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) auszufertigen. In Feld 18 ist die Menge an reinem Alkohol in hl A oder l A anzugeben. Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen und die erste Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen.

(2) Der Beförderer hat bei der Beförderung der Erzeugnisse die zweite bis vierte Ausfertigung des Dokuments nach Absatz 1 mitzuführen.

(3) Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers hat Sicherheit für den Versand nach Maßgabe des § 40 zu leisten.

(4) Ändert sich während des Versands der Ort der Lieferung oder der Empfänger, hat der Versender oder der von ihm damit Beauftragte dies unverzüglich dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die Anzeigepflichtigen haben die Änderung unverzüglich in das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument einzutragen.

(5) Werden Erzeugnisse aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer die zweite bis vierte Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Begleitpapiere bei der Beförderung mitzuführen. Der Empfänger hat nach § 36 Abs. 4 zu verfahren.

(6) Werden die Erzeugnisse über das Gebiet von EFTA-Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. EG-Nr. L 226 S. 1) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und wird dabei mit dem Einheitspapier (Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier, ABl. EG Nr. L 78 S. 1) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt (Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, ABl. EG Nr. L 262 S. 1), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger der Erzeugnisse jeweils zugelassene Versender oder zugelassene Empfänger nach Artikel 103 oder 111 der Verordnung (EWG)

Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuerte Erzeugnisse“ eingetragen werden. Der Versender hat eine Kopie der ersten Ausfertigung als Beleg zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen. Der Empfänger im Steuergebiet hat als Rückschein eine Ablichtung der fünften Ausfertigung des Einheitspapiers mit seiner Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Eine weitere Ablichtung dieser Ausfertigung hat der Empfänger als Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

(7) Es gelten § 36 Abs. 3 für Zusammenstellungen, § 36 Abs. 6 für die Vorführung, § 36 Abs. 8 für die Aufnahme von Erzeugnissen, vergällt oder unvergällt, in das Branntweinlager sinngemäß.

#### § 40

##### Leistung der Versandsicherheit

(1) Für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren kann Sicherheit für mehrere Verfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Verfahren als Einzelbürgschaft oder als Barsicherheit geleistet werden. Diese Sicherheit muß so ausgestaltet sein, daß sie bei Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Bürgschaft ist von einem tauglichen Steuerbürgen nach § 244 der Abgabenordnung in einer Urkunde nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu leisten.

(3) Das Hauptzollamt bestimmt die Bürgschaftssumme. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Verwaltungswege das Verfahren zur Bestimmung der Bürgschaftssumme festlegen. Wird Sicherheit als Gesamtbürgschaft geleistet, erteilt das Hauptzollamt dem Versender schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis, im Rahmen der Bürgschaft Steuerversandverfahren durchzuführen.

(4) Die Leistung einer besonderen Versandsicherheit ist nicht erforderlich, wenn Erzeugnisse aus einem offenen Branntweinlager versandt werden, dessen Branntweinlagersicherheit der Höhe nach für den Versand ausreichend ist und außerdem die Anforderung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt.

#### § 41

##### Berechtigter Empfänger

(1) Wer als berechtigter Empfänger nach § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes Erzeugnisse unter Steueraussetzung nicht nur gelegentlich beziehen will, hat die Zulassung bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Dabei sind Name, Geschäftssitz und Rechtsform des Antragstellers, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer, die Art der Erzeugnisse, die in den Betrieb aufgenommen werden sollen, sowie die Höhe der Steuer, die voraussichtlich in 1,5 Monaten entsteht, anzugeben. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, ein Registerauszug nach neuestem Stand,
2. eine Darstellung der Buchführung über den Bezug und den Verbleib der Erzeugnisse,
3. ein Lageplan des Betriebes mit Darstellung der für die Lagerung von Erzeugnissen vorgesehenen Lagerstätten,
4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung als berechtigter Empfänger. Es stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung aus. Vor der Zulassung ist Sicherheit für die Steuer nach § 141 Abs. 3 des Gesetzes zu leisten. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Für Rückgabe und Anzeige des Verlusts eines Erlaubnisscheins gilt § 26 Abs. 2 sinngemäß. Für Fortbestand und Erlöschen der Zulassung gilt § 23 sinngemäß.

(5) Der berechtigte Empfänger hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über die in seinen Betrieb aufgenommenen Erzeugnisse zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der berechtigte Empfänger mit einer Erlaubnis nach § 139 Abs. 1 des Gesetzes hat wegen der Aufzeichnungen nach § 27 Abs. 2 zu verfahren. Die bezogenen Erzeugnisse sind vom berechtigten Empfänger unverzüglich aufzuzeichnen.

(6) Der berechtigte Empfänger ist verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich alle Änderungen der angemeldeten Betriebsverhältnisse anzuzeigen. Das gleiche gilt für eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags.

(7) Der berechtigte Empfänger hat die Steueranmeldung nach § 141 Abs. 6 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Eine Steueranmeldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein Beauftragter nach § 42 die Steuer anmeldet.

(8) Das Hauptzollamt kann, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des berechtigten Empfängers unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß die Erzeugnisse als in seinen Betrieb aufgenommen gelten, sobald er im Steuergebiet am Ort der Lieferung daran Besitz erlangt hat.

(9) Wer als berechtigter Empfänger nach § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes im Einzelfall Erzeugnisse unter Steueraussetzung beziehen will, hat die Zulassung bei dem zuständigen Hauptzollamt unter Angabe von Menge, Art und Alkoholgehalt der Erzeugnisse schriftlich zu beantragen. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben sowie Aufzeichnungen über den Bezug verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steuer-

aufsicht erforderlich erscheinen. Für die Zulassung gilt Absatz 3 Satz 1 und 3, für die Steueranmeldung Absatz 7 und für die Aufnahme in den Betrieb Absatz 8 sinngemäß.

#### § 42 Beauftragter

(1) Inhaber von Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten haben den Antrag auf Zulassung eines Beauftragten nach § 141 Abs. 7 des Gesetzes bei dem für den Geschäftssitz des Beauftragten zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei sind

1. Name, Geschäftssitz, Rechtsform des Steuerlagerinhabers und des Beauftragten,
2. Steuernummer des Beauftragten beim zuständigen Finanzamt,
3. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Steuerlagerinhabers,
4. Art der zu liefernden Erzeugnisse mit Angabe des Alkoholgehalts,
5. Höhe der Steuer, die voraussichtlich in 1,5 Monaten entsteht, sowie
6. Name und Anschrift der berechtigten Empfänger im Steuergebiet, für die der Beauftragte tätig werden soll,

anzugeben. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. eine Erklärung des Beauftragten, daß er mit der Antragstellung einverstanden ist,
2. eine Erklärung über die Art der Aufzeichnungen, die der Beauftragte über die Lieferungen des Steuerlagerinhabers zu führen hat, und
3. eine Erklärung des Antragstellers, in der er den Beauftragten als Empfangsbevollmächtigten nach § 123 der Abgabenordnung für die Zulassung und weitere die Zulassung betreffende Verwaltungsakte benennt.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Es kann auf Angaben nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung schriftlich unter Widerrufsvorbehalt. Vor Erteilung der Zulassung hat der Beauftragte Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich in 1,5 Monaten entsteht.

(4) Der Beauftragte hat ein Belegheft sowie Aufzeichnungen über die Lieferungen des Steuerlagerinhabers zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Beauftragte hat die Lieferungen unverzüglich aufzuzeichnen.

(5) Der Beauftragte hat dem Hauptzollamt jede Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Änderungen im Kreis der berechtigten Empfänger, für die er tätig wird.

(6) Der Beauftragte hat als Steuerschuldner die Steueranmeldung nach § 141 Abs. 6 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Zu § 142 des Gesetzes

#### § 43

#### Ausfuhr von Erzeugnissen unter Steueraussetzung

(1) Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG-Verbrauchsteuergebiet).

(2) Für Erzeugnisse, die unter Steueraussetzung unmittelbar aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt werden sollen, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 sinngemäß, für Erzeugnisse, die über andere Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren ausgeführt werden sollen, gelten § 39 Abs. 1 bis 4, § 36 Abs. 3 und 6 sinngemäß. An die Stelle des Empfängers tritt die Zollstelle, an der die Erzeugnisse das EG-Verbrauchsteuergebiet verlassen. Die Zollstelle übergibt den bestätigten Rückschein dem Versender oder dem für ihn am Ausfuhrort tätigen Beauftragten.

(3) Werden Erzeugnisse unter Steueraussetzung von einer Eisenbahn- oder Postverwaltung oder einem Luftfahrtunternehmen im Steuergebiet im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages zur Beförderung aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet übernommen, gelten sie mit der Bestätigung der Übernahme als ausgeführt. Wird der Beförderungsvertrag mit der Folge geändert, daß die Beförderung innerhalb des EG-Verbrauchsteuergebiets endet, erteilt die zuständige Zollstelle (Ausgangszollstelle – Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollexkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. EG Nr. L 326 S. 11 –) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 9 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) nur, wenn gewährleistet ist, daß die Erzeugnisse im EG-Verbrauchsteuergebiet ordnungsgemäß steuerlich erfaßt werden.

(4) Der Versender hat im Falle des Absatzes 3 den Inhalt der Sendung auf dem Beförderungspapier gut sichtbar mit der Kurzbezeichnung „VSt“ als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen, die Sendung in ein Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen und das Buch dem Beförderer zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vorzulegen. Das Hauptzollamt kann anstelle des Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuchs andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Werden Erzeugnisse unmittelbar ausgeführt, kann das Hauptzollamt den Versender auf Antrag unter Bedingungen und Auflagen von dem Verfahren nach Absatz 2 oder 3 freistellen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden und diese Verfahren nicht aufgrund anderer Vorschriften anzuwenden sind.



## Zu § 143 des Gesetzes

## § 44

**Unregelmäßigkeiten  
im Verkehr unter Steueraussetzung**

(1) Geht im Steuerversandverfahren nach § 36, 39 oder 43 der Rückschein nicht binnen zwei Monaten beim Versender ein oder sind im Rückschein Abweichungen bescheinigt worden, hat er dies unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versender hat die Erzeugnisse unverzüglich in seiner Lagerbuchführung als versteuerten Abgang aufzuzeichnen, sobald feststeht, daß diese im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurden oder als entzogen gelten.

(2) Werden beim Empfänger Abweichungen gegenüber den Angaben im Begleitpapier festgestellt, hat das für ihn zuständige Hauptzollamt zu prüfen, ob Steuern zu erheben sind. Dabei kann es im allgemeinen Fehlmengen bis zu 0,5 vom Hundert als auf üblichem Transportschwund oder auf Fehlern bei der Mengenermittlung beruhend außer Ansatz lassen, sofern es sich nicht um Erzeugnisse in Kleinverkaufsbehältnissen handelt. Mehrmengen sind vom Empfänger als Zugang zu buchen.

## Zu § 144 des Gesetzes

## § 45

**Verbringen aus dem freien Verkehr  
anderer Mitgliedstaaten**

(1) Wer branntweinsteuerpflichtige Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken im Steuergebiet beziehen, erstmals in Besitz halten oder verwenden will, hat dies schriftlich in doppelter Ausfertigung dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Bei Fehlen eines Geschäftssitzes im Steuergebiet hat er die Anzeige bei dem Hauptzollamt abzugeben, in dessen Bezirk die Erzeugnisse bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden sollen.

(2) Der Anzeigepflichtige hat die Erzeugnisse mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen (Menge, Art, Alkoholgehalt und Alkoholmenge) anzumelden. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen verzichten, wenn dadurch Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung zum Bezug, zum Inbesitzhalten oder zur Verwendung, wenn der Anzeigepflichtige Sicherheit in Höhe der voraussichtlich entstehenden Steuer geleistet hat.

(4) Der Anzeigepflichtige hat Aufzeichnungen über den Bezug, die Lieferung, die Lagerung oder die Verwendung der Erzeugnisse zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er die Erzeugnisse unverändert vorzuführen.

(5) Der Anzeigepflichtige hat die Steueranmeldung nach § 144 Abs. 4 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(6) Werden Erzeugnisse nach Absatz 1 in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments oder eines entsprechenden Handelsdokuments nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABI. EG Nr. L 369 S. 17), bei der Beförderung mitzuführen. Der Anzeigepflichtige hat dem Hauptzollamt mit der Steueranmeldung die mit seiner Empfangsbestätigung versehene zweite und dritte Ausfertigung des Begleitpapiers nach Satz 1 vorzulegen. Auf Antrag bestätigt das Hauptzollamt die Anmeldung oder Entrichtung der Steuer.

## Zu § 146 des Gesetzes

## § 46

**Versandhandel, Beauftragter**

(1) Wer als Versandhändler aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, Erzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Er hat dabei die Erzeugnisse mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen anzumelden und den voraussichtlichen Lieferumfang anzugeben. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Versandhändler weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Lieferung an Empfänger in mehreren Hauptzollamtsbezirken kann der Versandhändler die Anzeige bei nur einem Hauptzollamt abgeben.

(2) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung zur Lieferung der Erzeugnisse, wenn der Versandhändler Sicherheit für die im Einzelfall oder voraussichtlich während 1,5 Monaten entstehende Steuer geleistet hat. Diese ist durch Barsicherheit oder Bürgschaft eines tauglichen Steuerbürgen nach § 244 der Abgabenordnung zu erbringen.

(3) Soll ein Beauftragter nach § 146 Abs. 5 des Gesetzes zugelassen werden, so hat der Versandhändler den Antrag auf Zulassung schriftlich bei dem für den Geschäftssitz des Beauftragten zuständigen Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei hat er anzugeben:

1. Name, Geschäftssitz, Rechtsform des Unternehmens des Versandhändlers und des Beauftragten,
2. Steuernummer des Beauftragten beim zuständigen Finanzamt,
3. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Versandhändlers,
4. Art der zu liefernden Erzeugnisse mit Angabe des Alkoholgehaltes,
5. Höhe der Steuer, die voraussichtlich in 1,5 Monaten entsteht.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Beauftragten, daß er mit der Antragstellung einverstanden ist,



2. eine Erklärung über die Art der Aufzeichnungen, die der Beauftragte über die Lieferungen des Versandhändlers zu führen hat,
3. eine Erklärung des Antragstellers, in der er den Beauftragten als Empfangsbevollmächtigten nach § 123 der Abgabenordnung für die Zulassung und weitere die Zulassung betreffende Verwaltungsakte benennt.

(4) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(5) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung, wenn

1. der Antragsteller die Sicherheit nach Absatz 2, die auch die Steuerschuld des Beauftragten abdeckt, oder
2. der Beauftragte die Sicherheit nach Absatz 2

geleistet hat. Mit der Zulassung wird das Hauptzollamt für die Besteuerung des über den Beauftragten abzuwickelnden Versandhandels zuständig.

(6) Der Beauftragte hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Beauftragte und der Versandhändler sind verpflichtet, alle die Zulassung betreffenden Änderungen der Verhältnisse dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Versandhändler oder der Beauftragte haben die Steueranmeldung nach § 146 Abs. 4 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(8) Sollen Erzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Lieferungen in das Steuergebiet allgemein zulassen und erlauben, daß die Steueranmeldung zusammengefaßt für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 15. Tag des folgenden Monats abgegeben wird.

Zu § 147 des Gesetzes

#### § 47

##### **Erzeugnisse aus Drittländern**

Erzeugnisse sind in den Fällen des § 147 des Gesetzes mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen anzumelden. Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Zu § 148 des Gesetzes

#### § 48

##### **Verbringen von Erzeugnissen des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung**

(1) Wer Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken, ausgenommen im Versandhandel, in andere Mitgliedstaaten verbringen will, hat das vereinfachte Begleitdokument oder ein entsprechendes Handelsdokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdoku-

ment für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), auszufertigen. Der Beförderer hat die zweite und dritte Ausfertigung des Begleitpapiers bei der Beförderung der Erzeugnisse mitzuführen.

(2) Wer Erlaß, Erstattung oder Vergütung nach § 148 Abs. 1 des Gesetzes (Steuerentlastung) für in andere Mitgliedstaaten verbrachte Erzeugnisse nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen will, hat seinen Betrieb dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Dabei hat er die Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die Art der Erzeugnisse unter Angabe ihres Alkoholgehaltes anzugeben (Sortimentsliste). Er hat außerdem zu versichern, daß die Erzeugnisse zum Regelsatz versteuert sind und keinen Abfindungsbranntwein enthalten. Änderungen der dargestellten Verhältnisse hat der Betriebsinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Betriebsinhaber hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über das Verbringen in andere Mitgliedstaaten zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Betriebsinhaber die Erzeugnisse vor Beginn der Beförderung vorzuführen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamts diesem unentgeltlich Proben für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(4) Die Steuerentlastung ist mit einer Entlastungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Erzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnitts nach Absatz 5 aus dem Steuergebiet verbracht worden sind. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und den Entlastungsbetrag selbst zu berechnen. Außerdem ist die dritte vom Empfänger bestätigte Ausfertigung des in Absatz 1 genannten Begleitpapiers (Rückschein) zusammen mit dem Versteuerungsnachweis in dem anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im Einzelfall verlängert werden. § 34 Abs. 2 gilt für den Versteuerungsnachweis im Steuergebiet sinngemäß.

(5) Der Entlastungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann ihn auf Antrag bis auf einen Kalendermonat verkürzen oder bis auf ein Kalenderjahr verlängern. Außerdem kann es in Einzelfällen die Steuer unverzüglich erlassen, erstatten oder vergüten.

(6) Hat der Antragsteller die Waren unter Versteuerung seinem Branntweinlager entnommen, hat er die Entlastung in der Steueranmeldung nach § 16 zu beantragen. In diesem Fall beträgt der Entlastungsabschnitt einen Kalendermonat.

(7) Gibt der berechtigte Empfänger die von ihm in Empfang genommenen Erzeugnisse in das Steuerlager in dem anderen Mitgliedstaat zurück, hat er für die Beförderung das in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) vorgesehene Begleitpapier auszufertigen. § 39 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Zu § 151 des Gesetzes

## § 49

**Anmeldung im Rahmen der Steueraufsicht**

(1) Wer Trinkbranntwein außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellt oder herstellen will, hat die Anmeldung nach § 151 Abs. 3 des Gesetzes schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Dabei hat er anzugeben:

1. Steuernummer beim zuständigen Finanzamt,
2. Art der Trinkbranntweine mit Angabe des Alkoholgehaltes,
3. Art der zur Herstellung eingesetzten alkoholhaltigen Erzeugnisse,
4. sofern nicht der Branntweinsteuer unterliegende alkoholhaltige Erzeugnisse eingesetzt werden, Höhe des Anteils dieser Erzeugnisse am Gesamtalkoholgehalt des Trinkbranntweins,
5. Umfang der voraussichtlichen Herstellung in einem Jahr in Liter Ware.

Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Anmeldepflichtige weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Trinkbranntweinhersteller ist verpflichtet, über die eingesetzten alkoholhaltigen Erzeugnisse sowie über die hergestellten Trinkbranntweine jeweils unter Angabe ihres Alkoholgehaltes Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(3) Wer, ohne Hersteller oder Steuerlagerinhaber zu sein, Branntwein in nicht unerheblichem Umfang an Händler abgibt oder abgeben will, hat die Anmeldung als Großhändler nach § 151 Abs. 3 des Gesetzes bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung abzugeben. Er hat dabei die Art der Erzeugnisse und den geschätzten Jahresabsatz in Liter Ware anzugeben.

(4) Wer Abfindungsbranntwein aufkauft oder aufkaufen will, hat die Anmeldung nach § 151 Abs. 3 des Gesetzes bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung abzugeben. Der Anmeldepflichtige hat dabei die Art des Abfindungsbranntweins, die Art seiner Weitervermarktung sowie die voraussichtliche jährliche Aufkaufmenge in l a anzugeben. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(5) Der Anmeldepflichtige nach Absatz 4 ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den aufgekauften Abfindungsbranntwein unter Angabe des Verkäufers sowie über den Verbleib dieses Branntweins zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(6) Stellt der Anmeldepflichtige den Betrieb ein, hat er dies dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anmeldepflichtige nach den Absätzen 1 und 4 hat Änderungen der angegebenen Betriebsverhältnisse dem Hauptzollamt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 50

**Probenentnahme**

Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können im Rahmen der Steueraufsicht von Waren, die der Branntweinsteuer unterliegen oder unterliegen können, sowie von Stoffen, die zur Herstellung solcher Waren bestimmt sind, oder von Umschließungen dieser Waren unentgeltlich Proben zu Untersuchungszwecken entnehmen.

## § 51

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 oder § 26 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1, einen Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 6, § 10 Satz 1 oder 3, § 17 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 2, § 21 Satz 1 oder 2, § 23 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2, § 33 Abs. 4 Satz 1, § 39 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 6, § 42 Abs. 5, § 44 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Satz 4 oder § 49 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 5 oder § 34 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 5 Satz 1, § 42 Abs. 4 Satz 1 oder § 48 Abs. 3 Satz 1 ein Belegheft nicht führt,
4. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 oder § 27 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 5 oder § 34 Abs. 5 Satz 2 ein Buch nicht oder nicht richtig führt,
5. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 5 oder § 33 Abs. 5, § 28 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder 4, § 42 Abs. 4 Satz 1 oder 3, § 45 Abs. 4 Satz 1, § 48 Abs. 3 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
6. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 2, oder § 38 Abs. 1 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
7. entgegen § 20 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2, Branntwein nicht getrennt lagert,
8. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,

9. entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 eine Vergällung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1, oder § 48 Abs. 1 Satz 1 ein Dokument nicht ausfertigt,
11. entgegen § 36 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 37 Satz 2 oder § 43 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 5 Satz 1, § 45 Abs. 6 Satz 1 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 eine Ausfertigung nicht mitführt,
12. entgegen § 36 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 7 oder § 43 Abs. 2 Satz 1, eine Zusammenstellung nicht vorlegt,
13. entgegen § 36 Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 5 Satz 4, § 37 Satz 3 oder § 39 Abs. 6 Satz 3 einen Rückschein nicht oder nicht rechtzeitig zurücksendet,
14. entgegen § 36 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 37 Satz 2, § 39 Abs. 7 oder § 43 Abs. 2 Satz 1 ein Erzeugnis nicht vorführt oder
15. entgegen § 39 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1, eine Eintragung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
  - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
    1. entgegen § 34 Abs. 7, § 38 Abs. 2 oder § 43 Abs. 4 Satz 1 ein Papier nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet oder
    2. entgegen § 38 Abs. 2 einen Lieferschein nicht beigibt.

§ 52

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1994

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Franz-Chr. Zeitler

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

**Vom 13. Januar 1994**

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnungen vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921) und vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2491), übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) auf

- den Deutschen Wetterdienst,
  - das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten,
  - die Bundesanstalt für Straßenwesen,
  - das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
  - das Kraftfahrt-Bundesamt,
  - das Luftfahrt-Bundesamt,
  - das Bundesamt für Güterverkehr,
  - das Eisenbahn-Bundesamt,
  - die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
  - die Bundesanstalt für Wasserbau,
  - die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
- jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der unter I. genannten Anordnung übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten des Bundeseisenbahnvermögens der Besoldungsordnung A auf den Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens mit dem Recht, diese Befugnisse hinsichtlich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A13 (gehobener Dienst) auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

III.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I. und II. genannten Beamten vor.

IV.

Diese Anordnung tritt am 13. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnungen vom 7. August 1975 (BGBl. I S. 2185) und vom 10. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1685) über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr außer Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1994

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Bekanntmachung  
der Dienstbezüge und Anwärterbezüge  
nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2  
der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

**Vom 14. Januar 1994**

Auf Grund des § 13 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035) werden in den nachstehenden Anlagen IA bis ID sowie IIA bis IID die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2139), ergebenden Dienst- und Anwärterbezüge für die Zeit ab 1. Mai 1993, hinsichtlich der Dienstbezüge nach Satz 2 unterhalb der Ortszuschlagstabelle in Anlage IB für die Zeit ab 1. Januar 1993, bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Januar 1994

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Anlage IA**  
 (Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1993

**1. Bundesbesoldungsordnung A**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 063,18	1 099,97	1 136,76	1 173,55	1 210,34	1 247,13	1 283,92
A 2		1 154,98	1 191,49	1 228,00	1 264,51	1 301,02	1 337,53	1 374,04
A 3		1 228,51	1 267,36	1 306,21	1 345,06	1 383,91	1 422,76	1 461,61
A 4		1 270,30	1 316,03	1 361,76	1 407,49	1 453,22	1 498,95	1 544,68
A 5		1 285,44	1 333,79	1 382,14	1 430,49	1 478,84	1 527,19	1 575,54
A 6		1 330,33	1 382,13	1 433,93	1 485,73	1 537,53	1 589,33	1 641,13
A 7		1 415,51	1 467,89	1 520,27	1 572,65	1 625,03	1 677,41	1 729,79
A 8		1 479,66	1 542,31	1 604,96	1 667,61	1 730,26	1 792,91	1 855,56
A 9	Ic	1 589,53	1 648,67	1 710,31	1 772,43	1 835,70	1 904,65	1 973,60
A 10		1 740,56	1 826,23	1 911,90	1 997,57	2 083,24	2 168,91	2 254,58
A 11		2 027,80	2 115,58	2 203,36	2 291,14	2 378,92	2 466,70	2 554,48
A 12		2 208,71	2 313,37	2 418,03	2 522,69	2 627,35	2 732,01	2 836,67
A 13	Ib	2 502,28	2 615,30	2 728,32	2 841,34	2 954,36	3 067,38	3 180,40
A 14		2 575,75	2 722,30	2 868,85	3 015,40	3 161,95	3 308,50	3 455,05
A 15		2 904,06	3 065,19	3 226,32	3 387,45	3 548,58	3 709,71	3 870,84
A 16		3 227,70	3 414,06	3 600,42	3 786,78	3 973,14	4 159,50	4 345,86

**2. Bundesbesoldungsordnung B**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 159,88
B 2		6 119,66
B 3	Ia	6 402,57
B 4		6 828,13
B 5		7 316,34
B 6		7 777,40
B 7		8 225,87
B 8		8 693,33
B 9		9 273,73
B 10		11 076,06
B 11		12 092,52

**3. Bundesbesoldungsordnung C**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 502,28	2 615,30	2 728,32	2 841,34	2 954,36	3 067,38	3 180,40
C 2		2 509,36	2 689,47	2 869,58	3 049,69	3 229,80	3 409,91	3 590,02
C 3		2 835,81	3 039,74	3 243,67	3 447,60	3 651,53	3 855,46	4 059,39
C 4	Ia	3 672,49	3 877,49	4 082,49	4 287,49	4 492,49	4 697,49	4 902,49

8	9	10	11	12	13	14	15
1 320,71							
1 410,55							
1 500,46							
1 590,41							
1 623,89	1 672,24						
1 692,93	1 744,73	1 796,53					
1 782,17	1 834,55	1 886,93	1 939,31	1 991,69			
1 918,21	1 980,86	2 043,51	2 106,16	2 168,81	2 231,46		
2 042,55	2 111,50	2 180,45	2 249,40	2 318,35	2 387,30		
2 340,25	2 425,92	2 511,59	2 597,26	2 682,93	2 768,60		
2 642,26	2 730,04	2 817,82	2 905,60	2 993,38	3 081,16	3 168,94	
2 941,33	3 045,99	3 150,65	3 255,31	3 359,97	3 464,63	3 569,29	
3 293,42	3 406,44	3 519,46	3 632,48	3 745,50	3 858,52	3 971,54	
3 601,60	3 748,15	3 894,70	4 041,25	4 187,80	4 334,35	4 480,90	
4 031,97	4 193,10	4 354,23	4 515,36	4 676,49	4 837,62	4 998,75	5 159,88
4 532,22	4 718,58	4 904,94	5 091,30	5 277,66	5 464,02	5 650,38	5 836,74

8	9	10	11	12	13	14	15
3 293,42	3 406,44	3 519,46	3 632,48	3 745,50	3 858,52	3 971,54	
3 770,13	3 950,24	4 130,35	4 310,46	4 490,57	4 670,68	4 850,79	5 030,90
4 263,32	4 467,25	4 671,18	4 875,11	5 079,04	5 282,97	5 486,90	5 690,83
5 107,49	5 312,49	5 517,49	5 722,49	5 927,49	6 132,49	6 337,49	6 542,49

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 241,83	3 472,04	3 702,25	3 932,46	4 162,67	4 392,88	4 623,09	4 853,30	5 083,51	5 313,72
R 2		3 792,90	4 023,11	4 253,32	4 483,53	4 713,74	4 943,95	5 174,16	5 404,37	5 634,58	5 864,79

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	6 402,57
R 4		6 828,13
R 5		7 316,34
R 6		7 777,40
R 7		8 225,87
R 8		8 693,33
R 9		9 273,73
R 10		11 589,86



**Anlage IB**  
(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1993; Satz 2 unterhalb der Ortszuschlagstabelle gültig ab 1. Januar 1993

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	788,87	914,71	1 022,39
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	665,48	791,32	899,00
Ic	A 9 bis A 12	591,42	717,26	824,94
II	A 1 bis A 8	557,13	676,97	784,65

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,68 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 7,40 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 37,00 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 29,60 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 22,20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 473,14 DM,  
Tarifklasse II 445,71 DM.

**Anlage IC**  
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1993

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	919	1 008	240	80
A 5 bis A 8 .....	1 060	1 178	278	80
A 9 bis A 11 .....	1 122	1 257	320	80
A 12 .....	1 285	1 430	338	80
A 13 .....	1 322	1 474	350	80
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1 .....	1 360	1 523	361	80

**Anlage ID**  
 (Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1993

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
 (Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>			
§ 44	bis zu 148,00	Nr. 7 Buchstabe a	148,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 74,00	Buchstabe b	59,20
§ 78	bis zu 111,00	Nr. 8 Buchstabe a	185,00
§ 80a		Buchstabe b	96,20
Abs. 1 und 2		Nr. 9	88,80
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	88,80	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	133,20	Buchstabe a	666,00
des gehobenen Dienstes	222,00	Buchstabe b	532,80
des höheren Dienstes	318,20	Buchstabe c	426,24
Abs. 3		Nummer 6a	148,00
Buchstabe a Nr. 1	370,00	Nummer 7	
Nr. 2	125,80	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	148,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	88,80	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
		A 1 bis A 5	A 5
		A 6 bis A 9	A 9
		A 10 bis A 13	A 13
		A 14, A 15, B 1	A 15
		A 16, B 2 bis B 4	B 3
		B 5 bis B 7	B 6
		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		Nummer 8 Abs. 1	
<b>Vorbemerkungen</b>		Die Zulage beträgt	
Nummer 2 Abs. 2	185,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 4	74,00	A 1 bis A 5	170,32
Nummer 4a	111,00	A 6 bis A 9	234,19
Nummer 5		A 10 bis A 13	298,06
Die Zulage beträgt für		A 14 und höher	361,92
Mannschaften,		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Unteroffiziere/Beamte		des mittleren Dienstes	127,75
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	51,80	des gehobenen Dienstes	170,32
Unteroffiziere/Beamte		des höheren Dienstes	212,90
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	74,00	Nummer 8a	
Offiziere/Beamte des gehobenen		Die Zulage beträgt	
und höheren Dienstes	111,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 5a		A 1 bis A 5	93,68
Abs. 1		A 6 bis A 9	127,75
Buchstabe a	133,20	A 10 bis A 13	157,55
Buchstabe b	222,00	A 14 und höher	187,36
Buchstabe c	318,20	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Abs. 2		des mittleren Dienstes	68,13
Nr. 1 Buchstabe a	199,80	des gehobenen Dienstes	89,43
Buchstabe b	148,00	des höheren Dienstes	110,72
Nr. 2 Buchstabe a	148,00		
Buchstabe b	59,20		
Nr. 3	96,20		
Nr. 4 und 5	88,80		
Nr. 6 Buchstabe a	199,80		
Buchstabe b	148,00		

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Nummer 8b</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	153,29
A 6 bis A 9	195,87
A 10 bis A 13	255,48
A 14 und höher	315,09
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	114,97
des gehobenen Dienstes	153,29
des höheren Dienstes	191,61
<b>Nummer 8c</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	74,00
des mittleren Dienstes	111,00
des gehobenen Dienstes	162,80
des höheren Dienstes	222,00
<b>Nummer 8d</b>	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	111,00
des mittleren Dienstes	148,00
des gehobenen Dienstes	162,80
des höheren Dienstes	185,00
<b>Nummer 9</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	85,17
von zwei Jahren	170,32
<b>Nummer 9a</b>	
<b>Abs. 1</b>	
Buchstabe a	148,00
Buchstabe b	296,00
Buchstabe c	222,00
<b>Abs. 2</b>	
Buchstabe a	59,20
Buchstabe b	74,00
<b>Nummer 10 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	85,17
von zwei Jahren	170,32
<b>Nummer 11</b>	$\frac{1}{2}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
<b>Nummer 12</b>	127,74
<b>Nummer 13a</b>	bis zu 111,00
<b>Nummer 19 Satz 1</b>	252,97
<b>Nummer 21</b>	212,22

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Nummer 23</b>	
<b>Abs. 1</b>	14,80
<b>Abs. 2</b>	33,30
<b>Nummer 24</b>	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	14,80
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	33,30
<b>Nummer 25</b>	55,50
<b>Nummer 26 Abs. 1</b>	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	24,68
des gehobenen Dienstes	55,50
<b>Nummer 27</b>	
<b>Abs. 1</b>	
Buchstabe a	51,11
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	70,70
Doppelbuchstabe bb	127,74
Buchstabe c	136,26
Buchstabe d	136,26
Buchstabe e	51,11
<b>Abs. 2</b>	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	57,07
Buchstaben c und d	85,17
<b>Nummer 30</b>	33,30
<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
A 2	1 36,59
	2 25,66
	3 67,46
	6 34,07
A 3	1, 5 67,46
	2 36,59
A 4	1, 4 67,46
	2 36,59
A 5	3 36,59
	4, 6 67,46
A 6	6 36,59
A 7	2 45,42
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 58,54

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 4	272,34
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	158,17
A 13	6	126,51
	7	189,75
	11, 12, 13	276,77
A 14	5	189,75
A 15	7	189,75
B 10	1, 2	438,48
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		136,26
Buchstabe b		51,11
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1		297,48
der Besoldungsgruppe R 2		333,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	150,99
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		51,11
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		
		55,50
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	209,80
R 2	3 bis 8, 10	209,80
R 3	3	209,80
R 8	2	419,52

**Anlage II A**  
 (Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Juli 1993

**1. Bundesbesoldungsordnung A**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 149,41	1 189,18	1 228,95	1 268,72	1 308,49	1 348,26	1 388,03
A 2		1 248,56	1 288,04	1 327,52	1 367,00	1 406,48	1 445,96	1 485,44
A 3		1 328,12	1 370,12	1 412,12	1 454,12	1 496,12	1 538,12	1 580,12
A 4		1 373,28	1 422,72	1 472,16	1 521,60	1 571,04	1 620,48	1 669,92
A 5		1 389,67	1 441,94	1 494,21	1 546,48	1 598,75	1 651,02	1 703,29
A 6		1 438,20	1 494,20	1 550,20	1 606,20	1 662,20	1 718,20	1 774,20
A 7		1 530,24	1 586,87	1 643,50	1 700,13	1 756,76	1 813,39	1 870,02
A 8		1 599,63	1 667,36	1 735,09	1 802,82	1 870,55	1 938,28	2 006,01
A 9	Ic	1 718,41	1 782,35	1 848,99	1 916,15	1 984,55	2 059,09	2 133,63
A 10		1 881,64	1 974,26	2 066,88	2 159,50	2 252,12	2 344,74	2 437,36
A 11		2 192,18	2 287,08	2 381,98	2 476,88	2 571,78	2 666,68	2 761,58
A 12		2 387,74	2 500,89	2 614,04	2 727,19	2 840,34	2 953,49	3 066,64
A 13	Ib	2 705,22	2 827,40	2 949,58	3 071,76	3 193,94	3 316,12	3 438,30
A 14		2 784,50	2 942,94	3 101,38	3 259,82	3 418,26	3 576,70	3 735,14
A 15		3 139,45	3 313,65	3 487,85	3 662,05	3 836,25	4 010,45	4 184,65
A 16		3 489,41	3 690,88	3 892,35	4 093,82	4 295,29	4 496,76	4 698,23

**2. Bundesbesoldungsordnung B**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 578,25
B 2		6 615,85
B 3	Ia	6 921,69
B 4		7 381,76
B 5		7 909,56
B 6		8 408,00
B 7		8 892,83
B 8		9 398,19
B 9		10 025,65
B 10		11 974,12
B 11		13 073,00

**3. Bundesbesoldungsordnung C**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 705,22	2 827,40	2 949,58	3 071,76	3 193,94	3 316,12	3 438,30
C 2		2 712,73	2 907,45	3 102,17	3 296,89	3 491,61	3 686,33	3 881,05
C 3		3 065,66	3 286,13	3 506,60	3 727,07	3 947,54	4 168,01	4 388,48
C 4	Ia	3 970,28	4 191,90	4 413,52	4 635,14	4 856,76	5 078,38	5 300,00

8	9	10	11	12	13	14	15
1 427,80							
1 524,92							
1 622,12							
1 719,36							
1 755,56	1 807,83						
1 830,20	1 886,20	1 942,20					
1 926,65	1 983,28	2 039,91	2 096,54	2 153,17			
2 073,74	2 141,47	2 209,20	2 276,93	2 344,66	2 412,39		
2 208,17	2 282,71	2 357,25	2 431,79	2 506,33	2 580,87		
2 529,98	2 622,60	2 715,22	2 807,84	2 900,46	2 993,08		
2 856,48	2 951,38	3 046,28	3 141,18	3 236,08	3 330,98	3 425,88	
3 179,79	3 292,94	3 406,09	3 519,24	3 632,39	3 745,54	3 858,69	
3 560,48	3 682,66	3 804,84	3 927,02	4 049,20	4 171,38	4 293,56	
3 893,58	4 052,02	4 210,46	4 368,90	4 527,34	4 685,78	4 844,22	
4 358,85	4 533,05	4 707,25	4 881,45	5 055,65	5 229,85	5 404,05	5 578,25
4 899,70	5 101,17	5 302,64	5 504,11	5 705,58	5 907,05	6 108,52	6 309,99

8	9	10	11	12	13	14	15
3 560,48	3 682,66	3 804,84	3 927,02	4 049,20	4 171,38	4 293,56	
4 075,77	4 270,49	4 465,21	4 659,93	4 854,65	5 049,37	5 244,09	5 438,81
4 608,95	4 829,42	5 049,89	5 270,36	5 490,83	5 711,30	5 931,77	6 152,24
5 521,62	5 743,24	5 964,86	6 186,48	6 408,10	6 629,72	6 851,34	7 072,96

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 504,64	3 753,52	4 002,40	4 251,28	4 500,16	4 749,04	4 997,92	5 246,80	5 495,68	5 744,56
R 2		4 100,39	4 349,27	4 598,15	4 847,03	5 095,91	5 344,79	5 593,67	5 842,55	6 091,43	6 340,31

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	6 921,69
R 4		7 381,76
R 5		7 909,56
R 6		8 408,00
R 7		8 892,83
R 8		9 398,19
R 9		10 025,65
R 10		12 529,58



**Anlage IIB**  
(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Juli 1993

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	852,84	988,88	1 105,29
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	719,44	855,48	971,89
Ic	A 9 bis A 12	639,38	775,42	891,83
II	A 1 bis A 8	602,30	731,86	848,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 116,41 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 8,00 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40,00 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 32,00 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 24,00 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 511,51 DM,  
Tarifklasse II 481,84 DM.

**Anlage II C**  
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Juli 1993

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4 .....	994	1 090	259	86
A 5 bis A 8 .....	1 146	1 274	300	86
A 9 bis A 11 .....	1 213	1 359	346	86
A 12 .....	1 389	1 546	366	86
A 13 .....	1 429	1 594	378	86
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1 .....	1 470	1 646	390	86

**Anlage IID**  
 (Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Juli 1993

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
 (Monatsbeträge)  
 – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>			
§ 44	bis zu 160,00	Nr. 7 Buchstabe a	160,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 80,00	Buchstabe b	64,00
§ 78	bis zu 120,00	Nr. 8 Buchstabe a	200,00
§ 80a		Buchstabe b	104,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	96,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	96,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	144,00	Buchstabe a	720,00
des gehobenen Dienstes	240,00	Buchstabe b	576,00
des höheren Dienstes	344,00	Buchstabe c	460,80
Abs. 3		Nummer 6a	160,00
Buchstabe a Nr. 1	400,00	Nummer 7	
Nr. 2	136,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	160,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	96,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		A 1 bis A 5	A 5
<b>Vorbemerkungen</b>		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	200,00	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	80,00	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	120,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte		Nummer 8 Abs. 1	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	56,00	Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für die Beamten der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	80,00	A 1 bis A 5	184,13
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 6 bis A 9	253,18
und höheren Dienstes	120,00	A 10 bis A 13	322,23
Nummer 5a		A 14 und höher	391,27
Abs. 1		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe a	144,00	des mittleren Dienstes	138,10
Buchstabe b	240,00	des gehobenen Dienstes	184,13
Buchstabe c	344,00	des höheren Dienstes	230,16
Abs. 2		Nummer 8a	
Nr. 1 Buchstabe a	216,00	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	160,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nr. 2 Buchstabe a	160,00	A 1 bis A 5	101,28
Buchstabe b	64,00	A 6 bis A 9	138,10
Nr. 3	104,00	A 10 bis A 13	170,32
Nr. 4 und 5	96,00	A 14 und höher	202,55
Nr. 6 Buchstabe a	216,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	160,00	des mittleren Dienstes	73,66
		des gehobenen Dienstes	96,68
		des höheren Dienstes	119,69

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Nummer 8 b</b>		<b>Nummer 23</b>	
Die Zulage beträgt		Abs. 1	16,00
für die Beamten der Besoldungsgruppen		Abs. 2	36,00
A 1 bis A 5	165,72	<b>Nummer 24</b>	
A 6 bis A 9	211,75	Die Zulage beträgt für Beamte	
A 10 bis A 13	276,20	des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	16,00
A 14 und höher	340,64	des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	36,00
für Anwärter der Laufbahngruppe		<b>Nummer 25</b>	60,00
des mittleren Dienstes	124,29	<b>Nummer 26 Abs. 1</b>	
des gehobenen Dienstes	165,72	Die Zulage beträgt für Beamte	
des höheren Dienstes	207,15	des mittleren Dienstes	26,68
<b>Nummer 8 c</b>		des gehobenen Dienstes	60,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		<b>Nummer 27</b>	
des einfachen Dienstes	80,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	120,00	Buchstabe a	55,25
des gehobenen Dienstes	176,00	Buchstabe b	
des höheren Dienstes	240,00	Doppelbuchstabe aa	76,43
<b>Nummer 8 d</b>		Doppelbuchstabe bb	138,10
Die Zulage beträgt für die Beamten		Buchstabe c	147,31
des einfachen Dienstes	120,00	Buchstabe d	147,31
des mittleren Dienstes	160,00	Buchstabe e	55,25
des gehobenen Dienstes	176,00	Abs. 2	
des höheren Dienstes	200,00	Buchstabe b	
<b>Nummer 9</b>		Doppelbuchstabe bb	61,69
Die Zulage beträgt		Buchstaben c und d	92,08
nach einer Dienstzeit		<b>Nummer 30</b>	36,00
von einem Jahr	92,08	Besoldungsgruppen	Fußnote
von zwei Jahren	184,13	A 2	1 39,56
<b>Nummer 9 a</b>			2 27,74
Abs. 1			3 72,93
Buchstabe a	160,00		6 36,84
Buchstabe b	320,00	A 3	1, 5 72,93
Buchstabe c	240,00		2 39,56
Abs. 2		A 4	1, 4 72,93
Buchstabe a	64,00		2 39,56
Buchstabe b	80,00	A 5	3 39,56
<b>Nummer 10 Abs. 1</b>			4, 6 72,93
Die Zulage beträgt		A 6	6 39,56
nach einer Dienstzeit		A 7	2 49,10
von einem Jahr	92,08		5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
von zwei Jahren	184,13	A 8	2 63,28
<b>Nummer 11</b>	½ des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)		
<b>Nummer 12</b>	138,10		
<b>Nummer 13 a</b>	bis zu 120,00		
<b>Nummer 19 Satz 1</b>	273,48		
<b>Nummer 21</b>	229,43		

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 4	294,42
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	171,00
A 13	6	136,76
	7	205,13
	11, 12, 13	299,21
A 14	5	205,13
A 15	7	205,13
B 10	1, 2	474,04
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		147,31
Buchstabe b		55,25
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		321,60
der Besoldungsgruppe R 2		360,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	163,24
<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		55,25
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		
		60,00
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	226,81
R 2	3 bis 8, 10	226,81
R 3	3	226,81
R 8	2	453,53

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 12. 93 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	253	(9 14. 1. 94)	3. 2. 94
30. 12. 93 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	253	(9 14. 1. 94)	3. 2. 94
14. 1. 94 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest 7831-1-43-62	285	(10 15. 1. 94)	14. 1. 94

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

**Nr. 2, ausgegeben am 13. Januar 1994**

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 94	<b>Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin</b> . . . . . FNA: neu: 188 - 51 GESTA: XA12	26
3. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-belarussischen Vertrags über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik . . . . .	46
7. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . .	50
7. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . .	51
7. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung . . . . .	53
8. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren . . . . .	53
8. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . .	54
9. 12. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa . .	55
14. 12. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kapverdischen Investitionsförderungsvertrags . .	56

**Preis dieser Ausgabe:** 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 3, ausgegeben am 15. Januar 1994**

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 94	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern</b> ..... GESTA: XQ 09	59
7. 1. 94	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzweigschluß und den Bau von Grenzabfertigungsanlagen für den neuen Grenzübergang im Raum Görlitz und Zgorzelec</b> ..... FNA: neu: 188 – 53 GESTA: XJ16	67
7. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr .....	74
14. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	78
14. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	80
16. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legislation .....	82
16. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches .....	82
16. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß .....	83
16. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	83
16. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	84
16. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	85
20. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot .....	85
20. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	86
20. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute und des Protokolls über Flüchtlingsseeleute .....	86
23. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	87

---

**Preis dieser Ausgabe:** 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

### Nr. 4, ausgegeben am 20. Januar 1994

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 94	<b>Gesetz zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank</b> ..... GESTA: XD17	90
13. 1. 94	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen</b> ..... GESTA: XD10	93
13. 1. 94	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Seeschifffahrt</b> ..... GESTA: XJ15	100
29. 12. 93	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 91 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 91) .....	107
30. 12. 93	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 65 und der Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 65 über einheitliche Bedingungen für Blinklicht für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 65) .....	108
5. 1. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 90 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Ersatz-Bremsbelag-Einheiten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 90) .....	109
29. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	110
14. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über den internationalen Straßenverkehr .....	115
27. 12. 93	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	119

*Die ECE-Regelungen Nr. 91, Nr. 65 einschließlich der Änderung 1 und Nr. 90 werden als Anlagebände zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 91): 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 65): 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 90): 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.